

Gewerkschaften
und
Koalitionsrecht der Arbeiter

Von

Max Schippel

A 96 - 06712

Berlin 1899.

Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(29. Straße in Berlin).

I n h a l t.

	Seite
1. Erst langsam ringt sich die Anerkennung des Arbeiters als freien Verkäufers seiner Waare Arbeitskraft durch: Gesetze direkt zum Lohnrecht	3
2. Auch nach dem Fall dieser Gesetze bekämpft noch immer die Koalitionen der Arbeitsverkäufer: Koalitionsvorbote	6
3. Der allmächtige Zusammenbruch der alten Unterdrückungspraxis. Die gesetzliche Zusage des Koalitionsrechtes	14
4. Der Lohnkampf zwischen Kapitalist und Einzelarbeiter	21
5. Der Einfluß von Koalitionen auf das Arbeitsangebot	26
6. Vermögen Arbeiter aus sich selbst die allgemeinen Interessen einer Berufsständigkeit zu wahren?	30
7. Die Gewerkschaften thun für die Waaren Arbeitskraft nur, was die Unternehmerverbände für ihre Waaren viel rücksichtloser durchführen	35
8. Sonstige allgemeine Angriffe gegen die Gewerkschaften	40
9. Die große erzieherische Bedeutung der Koalitionen	45

„Was ein Mann werth ist, drückt sich, wie bei allen anderen Waaren, in seinem Preis aus: das heißt in der Summe, die für den Gebrauch seiner Arbeitskraft gezahlt wird.“ So hat bereits Thomas Hobbes, einer der ältesten Ökonomen und bedeutendsten Philosophen Englands, die Stellung der menschlichen Arbeit in der kapitalistischen Epoche ganz richtig gekennzeichnet.

Diese Arbeit ist losgelöst von allem eigenen Produktionsmittelbesitz, mit dem der Bauer allen Schlags für den Selbstbedarf, der mittelalterliche Kleinmeister für den engen Lokalmarkt produzierte. Sie muß daher den kapitalistischen Eigener der notwendigen sachlichen Produktionsvoraussetzungen, der Rohstoffe, der Arbeitsmittel, aufsuchen, um überhaupt wirken und leben zu können.

Diese Arbeit ist frei: Wie jede andere Waare den Ort ihrer höchsten Bezahlung aufsuchen, ihre günstigste Verkaufszeit abwarten kann, wie ihr alle nicht geradezu gegen das Strafgesetzbuch verstößenden Mittel der Preisbeeinflussung zu Gebote stehen, so muß auch der Eigentümer der Arbeitsfähigkeit frei und dem kapitalistischen Käufer seiner Waare rechtlich ebenbürtig sein, wenn das normale Verhältnis von Käufer und Verkäufer nicht zu Ungunsten der einen Klasse gefälscht, wenn die Arbeitskraft auch nur eine gewöhnliche Waare, nicht eine staatlich mißhandelte Waare sein soll.

Indeß, was der staatsphilosophische Denker vor mehr wie zweihundert Jahren, im Dämmerlichte der sich emporringenden kapitalistischen Produktionsära schon so scharf umrissen vorausjah, ist noch lange nach ihm in der Wirklichkeit nicht zur vollen Erfüllung gelangt. Solange die Lohnarbeiterklasse noch wenig zahlreich ist, solange der Arbeitsmarkt erst spärlich, hauptsächlich durch den Zustrom von enteignetem und verjagtem Landvölkchen gespeist wird, solange die von der alten Produktionsordnung losgeprengten Elemente sich noch nicht in die Disziplin des neuen gesellschaftlichen Zustandes gesunden haben, solange wüthet auch die Staatsgewalt gegen die Freiheit der Arbeitsverkäufer. Man verbot die Auswanderung und begünstigte die Einwanderung, man förderte durch Prämien und Steuererleichterungen die Ehevermehrung, die Kinderzahl der Ehen und mitunter auch des außerehelichen Verkehrs — das Alles meist, um den Arbeitsmarkt möglichst überfüllt zu halten, um das Arbeitsangebot nach Möglichkeit zu steigern. Durch terroristische Gesetze,

die uns heute in ihrer abschreckenden Brutalität fast unfaßbar scheinen, wurde das gewaltsam exproprierte, der ungewohnten Abhängigkeit noch widerstrebende und zum großen Vagabunden gemachte Landvolk in das Joch der Lohnsklaverei „hineingepeitscht, gebrandmarkt, gefoltert.“ Da die so erzielte Ausbeute den jungen kapitalistischen Profitheißhunger noch immer nicht hinlänglich stillt, so dienen immer neue staatliche Lohngesetze und Lohnregelungen dazu, den Arbeitstag zu verlängern, den Preis dafür zu drücken und die Unterwerfung des Arbeiters zu steigern.

In England wird vom ersten Labour Statute (Arbeitsgesetz) von 1349 an wohl ein Höchstbetrag, aber beiseite keine Untergrenze des Arbeitslohnes von Staatswegen diktiert. „Im 16. Jahrhundert hatte sich, wie man weiß, die Lage der Arbeiter sehr verschlechtert. Der Geldlohn stieg, aber nicht im Verhältnis zur Depreziation (Entwerthung) des Geldes und dem entsprechenden Steigen der Waarenpreise. Der Lohn fiel also in der That. Dennoch dauerten die Gesetze zum Behuf seiner Herabdrückung fort, zugleich mit dem Ehrenabschneiden und Brandmarken Derjenigen, „die Niemand in Dienst nehmen wollte.“ Durch das Verfallungsstatut 5 Elisabeth 3 wurden die Friedensrichter ermächtigt, gewisse Löhne festzusetzen und nach Jahreszeiten und Waarenpreisen zu modifiziren. Jakob I. dehnte diese Arbeitsregulation auch auf Weber, Spinner und alle möglichen Arbeiterkategorien aus, Georg II. die Gesetze gegen Arbeiterkoalitionen auf alle Manufakturen. In der eigentlichen Manufakturperiode war die kapitalistische Produktionsweise hinreichend erstarkt, um die gesetzliche Regulation ebenso unausführbar als überflüssig zu machen, aber man liebte, für den Nothfall das alte Arsenal offen zu halten. Noch 8 George II. verbot für Schneidergesellen in London und Umgegend mehr als 2 sh. 7½ d. Taglohn, außer in Fällen allgemeiner Trauer; noch 13 George III. c. 68 überwies die Regelung des Arbeitslohns der Seidenwirker den Friedensrichtern; noch 1796 bedurfte es zweier Urtheile der höheren Gerichtshöfe zur Entscheidung, ob friedensrichterliche Befehle über Arbeitslohn auch für Nichtagrikulturarbeiter gültig seien; noch 1799 bekräftigte ein Parlamentsakt, daß der Lohn der Grubenarbeiter von Schottland durch ein Statut aus der Zeit der Elisabeth und zwei schottische Akte von 1661 und 1671 regulirt sei.“*)

Alle diese Bestimmungen kommen erst vollständig außer Branch, nachdem eine ungeheuerere industrielle Reservearmee ein stetiger Bestandtheil der modernen Gesellschaft geworden ist und selbst für die Zeiten der sieberhaftesten Produktionsausdehnung und Produktionsanspannung das Arbeitsangebot genügend und überreichlich erscheinen läßt. „Parlamentsakte“ — schreibt 1850 ein Tory — „Parlamentsakte, die die Arbeitslöhne gegen die Arbeiter zu Gunsten der

Arbeitsanwender regulirten, währten für die lange Periode von 164 Jahren. Die Bevölkerung wuchs. Dieselben Gesetze wurden nun überflüssig und lästig. Früher verlangten die Armen so hohen Arbeitslohn, daß sie Industrie und Reichthum bedrohten. Jetzt ist ihr Lohn so niedrig, daß er ebenfalls Industrie und Reichthum bedroht und vielleicht gefährlicher wie damals. Die Gesetzgebung war stets bei der Hand, für den Arbeitgeber einzuschreiten. Ist sie ohnmächtig für den Arbeitnehmer?“*) Wie sehr diese Verhältnisse sich an der Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts von Grund auf umgewälzt hatten, bewies besonders der Antrag Whitbread im Parlament (1796), für eine große Arbeiterschicht, die Landarbeiter, durch Gesetz ein Lohnminimum zu schaffen, weil, wie Pitt zugeben mußte, die „Lage der Armen grausam“ sei. 1813 wurde endlich den Gesetzen über Lohnregulation auch in aller Formlichkeit der Todtenschein ausgestellt.

In Deutschland waren namentlich nach dem dreißigjährigen Krieg Statuten zur Niederhaltung des Arbeitslohns häufig. „Sehr lästig war den Gutsherrn in dem menschenleeren Boden der Mangel an Diensthöten und Arbeitern. Allen Dorfassen wurde verboten, Kammern an ledige Männer und Frauen zu vermieten, alle solche Anlieger sollten der Obrigkeit angezeigt und ins Gefängniß gesteckt werden, falls sie nicht Diensthöten werden wollten, auch wenn sie sich von anderer Thätigkeit erhielten, den Bauern um Taglohn säeten oder gar mit Geld und Getreide handelten. (Kaiserliche Privilegien und Sanctiones für Schlesien I. 125.) Durch ein ganzes Jahrhundert wird in den Verordnungen der Landesherren immer wieder bittere Klage geführt über das bosshafte und muthwillige Gesindel, das sich in die harten Bedingungen nicht fügen, mit dem gesetzlichen Lohn nicht zufrieden sein will: dem einzelnen Gutsherrn wird verboten, mehr zu geben, als die Landschaft in einer Taxe festgesetzt hat.“ (Gustav Freytag).

In Sachsen haben die Regierung, die Ritterschaft auf dem Lande und das herrschende Patriziat in den Städten Jahrhunderte hindurch geradezu um die Wette die Löhne durch Verordnungen und rechtliche Eingriffe herabgebracht. Der Leipziger Rath z. B. geht noch 1714 gegen das läberliche Gesindel vor, das sich der Arbeit schäme, den Dienst im Stiche lasse und sich lieber „sündlicher und unordentlicher Nahrung, allerhand Wollust, Freßen, Saufen und Huren“ ergebe. Gefängniß und Zuchthaus sollen den Arbeitseifer wieder beleben. Als die kriegerischen Unruhen des siebenjährigen Krieges und die zerrütteten Münzverhältnisse eine Steigerung des Lohnes bewirkt hatten, befohl die Regierung, die Handwerks- und Arbeitslöhne „in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion festzusetzen.“ Die Dresdener Maurer und

*) Marr, Das Statthal 1. Bd., S. 770-71.

*) Sophisms of Free Trade. London 1850. Citirt bei Marr.

Zimmerer wurden durch diese Lohnregelung hart betroffen. Vor Erlass der Tarifordnung bekamen sie im Sommer 9 Groschen, im Winter 8 Groschen täglich, diese verringerte ihren Lohn um täglich 2 Groschen. Auf beiden Handwerken lastete aber außerdem noch die Verpflichtung, jährlich 1 bis 8 Wochen (sog. Hofezug) gegen einen täglichen Lohn von nur 1 Groschen für den Hof zu arbeiten. Nach der Aufstellung eines städtischen Baumeisters brauchte ein Maurer- und Zimmergeselle in Dresden wöchentlich zu seinem Lebensunterhalte 1 Thaler 6 Groschen 8 Pfennige, sein Lohn, ohne den Meistergroschen, betrug 1 Thaler 12 Groschen; er behielt folglich über die nothdürftigste Nahrung 5 Groschen 9 Pfennige, wofür er das Werkzeug anschaffen, Frau und Kinder ernähren, Steuern, Abgaben und Hauszins entrichten, für sich und die Seinen Kleidung anschaffen und ausbessern sollte. „Wolle daher ein Geselle die Seinen nicht in Noth leiden lassen, so müsse er sich die ganze Woche mit Wasser und Brod begnügen. Dies gäbe keine Kräfte und der Bauherr empfinde dies nachher bei der Arbeit.“

Für das ländliche Gesinde Sachsens kommt Wuttke*) in seiner geschichtlichen Darstellung zu dem Ergebnis: Von Ordnung zu Ordnung hat sich der Druck, den die Gesetzgebung ausübte, verschärft, das Mandat von 1766 und die Gesindeordnungen von 1769 bezeichnen den Höhepunkt dieser Bewegung. Zu keiner Zeit hat der Gesindelohn im Verhältnis zu den Getreidepreisen so niedrig gestanden, und obgleich die Gutsherrscher bei gestiegenen Getreidepreisen nur die alten Löhne zu zahlen hatten, fahren sie doch fort, über die Höhe des Gesindelohns zu klagen und vom Staate Lohnsteuern zur Hebung der Landwirthschaft und des Ackerbaues ferner zu verlangen.

II.

Ist es zu verwundern, daß eine Gesetzgebung, die rücksichtslos darauf ausgeht, die Arbeitskraft noch unter ihren normalen, durch freies Angebot und freie Nachfrage bestimmten Waarenpreis herunterzuzwingen, vor allem die Koalitionen der Verkäufer dieser mißhandelten Waare fürchtet und zu verhindern sucht?

Es ist richtig, daß diese Koalitionsverbote vielfach sich auch auf die Arbeitgeber und sogar auf alle Waarenkäufer und Verkäufer erstreckten. Besonders die Befürchtung, neue Zunftgebilde inmitten der unter Kämpfen errungenen Gesellschaftsordnung der freien Konkurrenz entstehen zu sehen, treibt oft zu allgemeinerer Einschränkung der wirtschaftlichen Vereinigungen. Indes gewinnen alle diese papierernen Bestimmungen nur da reale Bedeutung, wo sie die Bewegungsfreiheit der Arbeiterklasse zu fehlen geeignet sind.

*) Die städtischen Organe nach Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdiene in Sachsen. Leipzig 1893. S. 145—166.

In England werden im achtzehnten Jahrhundert zunächst von Fall zu Fall, meist nebenbei bei anderen Gewerbegesetzen, Koalitionsverbote für verschiedene, im Augenblicke gerade „gefährdete“ Berufe ausgesprochen. Nachdem bereits 1720 für die Schneider, 1725 für die Tuchmacher, 1749 für die Färber, Wäcker und alle in der Hut-, Wollen-, Leinen-, Baumwolle-, Eisen- und Leder-, Pelz-, Hans-, Glanz-, Mohair- und Seidenfabrikation beschäftigte Personen, 1756 abermals für die Tuchmacher, 1768 abermals für die Schneider, 1773 für die Seidenarbeiter, 1777 abermals für die Hutmacher, 1792 abermals für die Seidenarbeiter, 1796 für die in der Papierfabrikation Beschäftigten besondere Koalitionsverbote erlassen worden waren, setzte man 1799 ein Gesetz durch, wonach die ersten Gewerkevereinskittungen unterdrückt und auf ihr Vermögen gefahndet werden sollte. Das letztere Gesetz wurde dann 1800 durch ein weiteres, noch drakonischeres Koalitionsverbot ersetzt, das alle Versammlungen, Versammlungen und Vereine von Lohnarbeitern zum Zwecke, eine Lohnaufbesserung herbeizuführen, mit Zuchthausstrafe bedrohte; Koalitionen der Arbeitgeber dagegen waren nur mit Geldstrafen bedroht.*)

Unter dem Eindruck der französischen Revolution blickten damals die herrschenden Klassen Englands auf alle Verbindungen von Angehörigen des „gemeinen Volks“ mit äußerster Furcht. In diese allgemeine Angst, die Unbotmäßigkeit könne sich zur Rebellion entwickeln, mischte sich die Abneigung des Kapitalisten gegen hohe Löhne und der Abscheu des Politikers vor demokratischen Einrichtungen. Die Koalitionsgesetze wurden, wie Francis Place erzählt, „als absolut nothwendig betrachtet, um ruinöse Erpressungen seitens der Arbeiter zu verhindern, die, wenn nicht auf solche Weise in Schranken gehalten, alles Gewerbe, die Fabriken, den Handel und die Landwirthschaft der Nation zu Grunde richten würden... Dies führte zu dem Schluß, daß die Arbeiter die gewissenlosesten aller Menschen seien. Daher das beständige Nebelwollen, das Mißtrauen und das sich fast auf jede mögliche Weise äuernde feindselige Verhalten der Arbeiter und ihrer Anwender gegen einander. So sehr war diese falsche Meinung verbreitet, daß wenn immer Arbeiter angeklagt und verurtheilt wurden, weil sie sich zum Zwecke von Abmachungen über ihre Löhne oder Arbeitszeit organisiert hatten, sich, wie schwer auch immer die über sie verhängte Strafe war und wie hart diese Strafe auch ausgeführt wurde, Niemand fand, der das geringste Zeichen der Theilnahme für die Unglücklichen kundgab. Gerechtigkeit zu erlangen stand für sie ganz außer Frage: nur selten wurden sie von den Richtern angehört, und niemals ohne Zeichen der Ungebuld und ohne Beleidigungen.“

*) Kentiano, Gewerkevereine im Handbörterbuch der Staatswissenschaften.

White und Henson verglichen die Wirkungen des Gesetzes von 1800 auf die von Verfolgungen besonders heimgesuchte junge Textilindustrie mit einem „fürchterlichen Mühlstein an dem Hals des Arbeiters, der denselben bedrückt und zu Boden gezogen hat. Bei jedem Schritt, den er versucht hat, bei jeder Maßregel, die er erdnen, um seinen Lohn aufrecht zu erhalten oder zu heben, wurde ihm erklärt, das sei ungesetzlich. Das ganze Aufgebot der öffentlichen Gewalt und ihres Einflusses in seinem Distrikt wurde gegen ihn in Anwendung gebracht, weil er ungesetzlich vorgehe. Die Richter, die da glaubten, im Einklang mit den Ansichten der Gesetzgebung zu handeln, wenn sie die Löhne niederhielten und die Verbindungen hinderten, behandelten in fast jedem Falle jeden Versuch Seitens des Arbeiters, seine Lage zu verbessern oder seine Stellung in der Gesellschaft zu heben, als eine Art Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Regierung. Jedes Komitee oder jeder thätige Mann in ihren Reihen wurden als aufrührerische, gefährliche Anstifter betrachtet, die man beobachten müsse und wenn möglich zertreten müsse.“ Um, nach Sidney Webb, einige Beispiele anzuführen, so wurde vor dem Hunne-Komitee Beweis dafür geliefert, daß 1818 gewisse Fabrikbesitzer in Bolton den Webern gerathen hatten, sie sollen sich doch verabreden, gemeinsam die Arbeit bei allen Fabrikanten niederzulegen, die unter dem laufenden Tarif zahlten. Auf diesen Wink hin hatte eine Zusammenkunft von vierzig Delegirten stattgefunden, auf der beschlossen wurde, die von den besseren Unternehmern zugestandene Erhöhung überall zu fordern. Vierzehn Tage später wurden der Präsident und die zwei Sekretäre verhaftet, der Verschwörung überführt und zu ein beziehentlich zwei Jahren Gefängniß verurtheilt, obgleich ihre Anwender insofern zu Gunsten der Angeklagten aus sagten, daß sie angaben, sie selber hätten die Arbeiter zum Besuche des Meetings aufgefordert und die dort angenommenen Resolutions gut geheißten. Im Laufe des folgenden Jahres wurden fünfzehn Baumwollspinner von Manchester, die auf Grund gewisser, 1797 von einem Quartalsgericht genehmigter „Artikel“ zusammengekommen waren, um Beiträge für die „Beerdigung ihrer Todten“ zu sammeln, im Komiteezimmer von der Polizei verhaftet, wegen Verschwörung unter Anklage gestellt und ihre Freilassung gegen Bürgschaftsleistung verweigert. Nach drei oder vier Monaten Gefängniß wurden sie zur Verhandlung vorgeführt, und die ganze qualifizierte Anwaltschaft am Ort sieben an der Zahl — hatte Mandate gegen sie. In London und anderen Städten (mit Einschluß der Stadt Ym in Norfolk) waren Sammlungen zu ihrer Vertheidigung veranstaltet worden. Die Eintragung ihres Klubs als Unterstützungsgesellschaft half jedoch wenig. Es wurde im Gerichtshof geltend gemacht, daß „alle Vereine, ob Unterstützungsgesellschaften oder nicht, für das Volk von England nur ein Deckmantel seien, um gegen den

Staat zu konspiriren“, und die meisten Angeklagten wurden zu Gefängnißstrafen verurtheilt. . . .“ Wer die Zeitungen der Jahre von 1800 bis 1824 nachstudirt, wird reichliche Ausbeute an Verdicten über richterliche Barbareien finden, für welche die oben zitierten Fälle als Beispiele dienen mögen. Eine Statistik der Zahl der Verfolgungen oder der Höhe der Urtheile existirt nicht, aber aus den Verdicten, die zugänglich sind, ist es leicht, den finstern Groll zu verstehen, mit dem die Arbeiterklasse diese Gesetze über sich ergehen ließ.

Allerdings verbot das Gesetz sowohl Verbindungen von Unternehmern wie Verbindungen von Arbeitern. Aber selbst wenn dieses Verbot mit gleichen Strafen verbunden und unparteiisch ausgeführt worden wäre, so würde immer noch die Ungleichheit geblieben sein, die aus der Thatsache sich ergab, daß in dem neuen Industriesystem der einzelne Unternehmer allein eine zahlreiche Verbindung aufzog. „Einem einzelnen Meister,“ sagte Lord Jeffrey, „stand es zu jeder Zeit frei, alle seine Arbeiter — ob 100 oder 1000 — augenblicklich zu entlassen, wenn sie die Löhne nicht akzeptirten, die es ihm gefiel, ihnen zu bieten. Aber es wurde der Gesamtheit der Arbeiter als ein Verbrechen angerechnet, diesen selben Meister, wenn er sich weigerte, die Löhne zu geben, die sie verlangten, auf der Stelle zu verlassen.“

Indes war die Handhabung noch dazu die allerparteiischere. Die „Hille, aber beständige“ Verbindung der Unternehmer behufs Lohnherabsetzung, auf die Adam Smith verweist, war mittels des Gesetzes nicht zu treffen. Ebenso wenig bestand auf Seiten der Polizeirichter oder der ordentlichen Richter irgend welche Neigung, die Meister schuldig zu finden, selbst in Fällen offenkundiger oder eingestandener Verbindung. „Kein Mensch erhob Anklage gegen die Messerschmiedemeister, die im Jahre 1814 ganz offen die „Sheffield Mercantile and Manufacturing Union“ gründeten, deren hauptsächlichste Satzung die war, daß kein Kaufmann oder Fabrikant, bei Strafe von 100 Pfr. für jede Ueberschreitung dieses ungesetzlichen Vertrags, für irgend einen in Sheffield verfertigten Artikel höhere Löhne zahlen dürfe, als im vorhergegangenen Jahre allgemeiner Satz gewesen. Aus der ganzen Epoche der Repression, wo Tausende von Arbeitern für das Verbrechen leiden mußten, Verbindungen eingegangen zu sein, wird von keinem einzigen Fall berichtet, wo ein Unternehmer für dasselbe Vergehen bestraft wurde.“*)

„In Frankreich magte gleich im Beginn des Revolutionssturms die französische Bourgeoisie, das eben erst eroberte Assoziationsrecht den Arbeitern wieder zu entziehen. Durch Dekret vom 14. Juni 1791 erklärte sie alle Arbeiterkoalition für ein „Attentat auf die Freiheit und die Erklärung der Menschenrechte“, strafbar

*) Die Mittheilungen über England nach Sidney und Beatrice Webb, Gesch. die 1ste des britischen Trade Unionismus. Stuttgart 1895. S. 54 ff.

mit 500 Livres nebst einjähriger Entziehung der aktiven Bürgerrechte. Dieses Gesetz, welches den Konkurrenzkampf zwischen Kapital und Arbeit staatspolizeilich innerhalb dem Kapital bequemer Schranken einwängt, überlebte Revolutionen und Dynastiewechsel. Selbst die Schreckensregierung ließ es unangefastet. Es ward erst ganz neulich aus dem Code Pénal gestrichen. Nichts charakteristischer als der Vorwand dieses bürgerlichen Staatsstreichs. „Obgleich,“ sagt Chapelier, der Berichterstatter, „es wünschenswerth, daß der Arbeitslohn höher steige, als er jetzt steht, damit der, der ihn empfängt, außerhalb der durch die Entbehrung der notwendigen Lebensmittel bedingten absoluten Abhängigkeit sei, welche fast die Abhängigkeit der Sklaverei ist,“ dürfen dennoch die Arbeiter sich nicht über ihre Interessen verständigen, gemeinsam handeln und dadurch ihre „absolute Abhängigkeit, welche fast Sklaverei ist“, mäßigen, weil sie eben dadurch die Freiheit ihrer ci-devant maitres, der jetzigen Unternehmer, verletzen (die Freiheit, die Arbeiter in der Sklaverei zu erhalten!), und weil eine Koalition gegen die Despotie der ehemaligen Meister der Korporationen — man rathe! — eine Herstellung der durch die französische Konstitution abgeschafften Korporationen ist!*) Auf dieser Bahn schritt man in den nächsten Jahren weiter fort. Eine spezielle Polizeimahregel gegen die Arbeiter in der Papierindustrie vom 16. Fructidor 4 (2. 9. 1796) bringt die strenge Haltung, die man gegen die Koalitionen anzunehmen gewohnt war, deutlich zum Ausdruck. Die Berufsverkündigungen und Arbeitsverbote (damnations) sollen als Verletzungen des Eigenthums der Unternehmer angesehen und demgemäß bestraft werden. Ganz erheblich verschärft das Gesetz vom 22. Germinal 11 (12. 4. 1803) die Strafen gegen Koalitionen. Es bestrafte sie bei den Arbeitgebern mit einer Buße von 100–3000 Fres. oder auch unter Umständen mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei den Arbeitern schon, sofern ein Versuch oder ein Anfang der Ausführung vorlag, mit Gefängniß bis zu drei Monaten. Im Jahre 1810 wurden hierin einige Aenderungen getroffen. Die Verfolgung der Koalitionen wurde nunmehr durch §§ 414–416 des Code Pénal geregelt und die Strafe verschärft. Den Unternehmern drohte Gefängniß von 6 Tagen bis zu einem Monat, sowie eine Geldstrafe von 200 bis 3000 Fres., den Arbeitern im Minimum 1 Monat Gefängniß, das bis auf 3 Monate verlängert werden konnte. Vor allen Dingen aber wurden die Häufelführer (chefs, moteurs) mit 2–5 Jahren Gefängniß, und unter Umständen noch 2–5 jähriger Polizeiaufsicht bedacht. . . . Das Jahr 1849 brachte Gleichheit der Strafen für die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter, beide wurden mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 3 Monaten und einer Buße von 16–3000 Fres. bestraft. Die Häufelführer, auch die von Seiten

*) Mory, Capital I. Bd.

der Unternehmer, erhielten wiederum 2–5 Jahre. Hinsichtlich der schon 1810 verbotenem Bußen, Strafen u. s. w. seitens der Arbeitgeber oder Arbeiter blieb es bei den alten Bestimmungen. Der damalige Berichterstatter der gesetzgebenden Versammlung, Herr von Batesmeil, machte insbesondere zwei Mitleidlichkeiten gegen die Zulassung von Koalitionen geltend. Einmal thäte die Koalition, sowohl die der Arbeitgeber als die der Arbeiter, der freien Konkurrenz, dem Gesetze von der Nachfrage und dem Angebot der Arbeit, Zwang an. Die Koalition der Arbeiter sei ihrem Wesen nach eine Drohung für alle Arbeiter. Wider seinen Willen werde auch der friedlichste getrieben, sei es aus Furcht, sei es aus Standeschre, sich zu betheiligen. Weiter aber sei die Koalition für die Arbeiter und für die gesammte Volkswirtschaft des Landes gefahrbringend, weil sie entweder die Industrie außer Landes treibe oder die heimischen Arbeiter durch Maschinen oder billige fremde Hände zu erliegen zwingt.*)

Die elende deutsche Kleinstaaterei zeigt am Anfange unseres Jahrhunderts einen derartigen Wust von rückständigen Vertriebsweisen, von altmodisch verschwürkelten Bestimmungen über Lehrenwesen, Führungs- und Wanderzeugnissen auf gewerblichem Gebiet, von polizeilichen Beschränkungen auch des einfachsten Staatsbürgerrechtes, daß von Koalitionen der Arbeiter kaum die Rede sein kann, auch wenn sonst der Grundsatz der Gewerbefreiheit verkündet worden ist. Zum Ueberflus spricht man jedoch bei Gelegenheit die Rechtlosigkeit der „Gesellen“ unter allerhand eindrucksvollen Strafandrohungen aus. Hatte doch schon die würdige Reichszunftsordnung von 1731 mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafen alle Gesellen bedroht, die sich „unter irgend einem Praetext Vorwand“ gelüsten ließen, einen Aufstand (Ausstand, Streik) zu machen, sich zusammen zu rottiren, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prätextion (Annahmung) oder Beschwerde geflügelt werde, keine Arbeit mehr zu thun oder selbst haufenweis auszutreten.“ Bei „hochgetriebener Renitenz und wirklich verursachtem Unheil“ wurde sogar rasche Beförderung ins Jenseits in Aussicht gestellt. Das preussische Landrecht verbot vor hundert Jahren alle Koalitionen. In Bayern gab es nach dem Gesetz von 1809 für die Theilnahme an Verbindungen mit gewerkschaftlichen Bestrebungen ein bis sechs Monate Gefängniß und gehörige Prügel. 1810, am 3. Dezember, entschloß sich dann auch noch die Bundesversammlung, „übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerks-gesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Berufsverkündigungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben.“ Der erleuchteten Versammlung war es zwar nicht entgangen, daß die

*) Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter Koalition.

meisten Einzelstaaten schon ihre Gesellenverordnungen hatten. „Es durfte jedoch nicht verkannt werden, wie höchst wünschenswerth es jedenfalls sei, den von den einzelnen Landesregierungen schon erlassenen oder nach Bedürfnis noch weiter zu ergänzenden Verböten durch gemeinsame Maßregeln eine durchgreifende Wirksamkeit zu sichern, welche von vereinzeltten Verordnungen nicht zu erwarten ist.“ Jeder wegen Verbindung bestrafte Geselle sollte sofort, mit dem nöthigen Vermerk über seine Verbrecherlaufbahn im Wanderbuch und Paß, mit gebundener Reiseroute in seinen Heimathstaat gebracht und dort unter Polizeiaufsicht gehalten werden. Kein anderer Staat sollte ihm Zulass gewähren; die schwarzen Listen waren unter den Regierungen auszutauschen.*)

In Hannover erklärte § 133 der Gewerbeordnung von 1817, daß Theilnahme an Gesellenverbindungen und ruhestörende Unternehmungen der Gesellen nach dem Polizeigesetz zu ahnden seien. Dieses bedrohte in § 57 mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbußen bis zu 50 Thalern die Handwerksgejellen und sonstigen Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen.

Selbst die württembergische Gewerbeordnung von 1862, die bis zum Norddeutschen Bunde als ein Muster von Freisinn galt, verbot die Koalitionen und bestimmte in Art. 47, daß „Gewerbegehilfen, welche die Gewerbetreibenden zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden,“ mit Arreststrafe bis zu 4 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 Gulden zu bestrafen seien, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist.

Doeh bleiben wir bei dem Staate, dem mehr und mehr die wirtschaftliche und politische Führung Deutschlands zufiel. In Preußen hat die Gewerbeordnung von 1845 alle Koalitionen, der Unternehmer wie der Arbeiter, durch folgende Bestimmungen getroffen:

§ 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen Diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen

suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

1854 wurden dann noch die ländlichen Arbeiter und die Schiffsknechte einem ähnlichen Ausnahmegesetz unterworfen*), oder vielmehr einem noch schlimmeren, denn die Gewerbeordnung wahrt doch wenigstens äußerlich die Gleichheit vor dem Gesetz, indem sie neben die Koalition der Arbeiter auch die der „Gewerbetreibenden“ stellt. Das Gesetz vom 24. April 1854 bedroht nur die Arbeiter, die Koalitionen der Arbeitgeber verfolgt es nicht. Man hielt damals, in der Blüthezeit der junkerlichen Reaktion, dieses Feigenblatt zur Deckung der wahren Absichten nicht mehr für nöthig, obwohl bei der Verathung von dem Abgeordneten Brämer ausdrücklich konstatiert wurde, daß die Gutsherren gemeinsam zur Heruntersetzung der Löhne schritten. Er sagte in der Sitzung der zweiten Kammer am 25. April 1854: „Man müßte dafür sorgen, daß, wenn die Arbeitgeber unter sich Verabredung treffen, den Lohn herabzudrücken, sie

*) Das Gesetz vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Weindes und der ländlichen Arbeiter, das für Vandalen heute noch gilt, lautet im Hauptparagrafen:

§ 3. Geinde, Schiffsknechte, Dienstkleute oder Vandalen der § 2 n, h, e, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre vermerkt.

§ 2 bezieht sich:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte;
- b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Weigern zur Verrichtung dieser Dienste bestellt werden, und den Dienberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältnis zwischen dem Weiger eines Vandalen oder einer andern Ader- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstkleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute beständigen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn beurlaubt der Bewirtschaftung angenommen sind (Zinsleute, verhältnißmäßige Tagelöhner, Einlieger, Kalkenleute u. dergl.);
- d) auf das Verhältnis zwischen solchen Vandalen, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Ader und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen u. s. w. verbinden haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

*) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. 1840, § 310.

dann mit derselben Strafe bedroht würden. Nichtsdestoweniger haben in der Mark Brandenburg auf Kreistagen Andeutungen der Art stattgefunden, ja auf dem Provinzial-Landtage von 1827 ist sogar zugegeben worden, daß dergleichen auf Kommunal-Kreistagen beschloffen werden könne.“

Charakteristisch Weise standen mit diesem Gesetzesentwurf von 1854 noch eine Reihe von Petitionen für Wiedereinführung der Prügelstrafe zur Verhandlung, in deren einer verschiedene Hofbeißer klagten: „Selten kommt die Prügelstrafe noch zur Anwendung. Das Gesinde, welches eine solche verdient, ist jederzeit auch widerpenstig und die physische Kraft muß dann den Ausschlag geben. Abgesehen davon, daß dieses Strafrecht unzulänglich ist, weil es für den mit weniger Kraft von der Natur Begabten gar nicht existirt, so wird es selbst dem kraftvollen Herrn unmöglich sein, diese Strafe nur „vorschriftsmäßig“ auszuüben; nur zu leicht kann ganz gegen die Absicht des Herrn ein unglücklicher Schlag eine andere Stelle verletzen und demselben unschuldiger Weise für Körperverletzung eine Gefängnißstrafe zuziehen.“*)

Von solchem Kaliber waren die preußischen Koalitionsbekämpfer.

III.

Fast alle modernen Staaten haben über die Wirkungen solcher Gesetze eine reiche Erfahrung hinter sich, und diese geschichtliche Erfahrung hat überall gelehrt, daß man mit derartigen Ausnahmebestimmungen wohl einzelne Arbeiterexistenzen schwer, mitunter bis zur völligen Vernichtung treffen kann, daß man jedoch die Arbeiter als Klasse dadurch nicht von der gemeinsamen Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen fernzuhalten vermag.

Immer von Neuem fluthet die angestaute lebendige Bewegung über die todtten Hindernisse hinweg. Entweder verzichten die Behörden selber mehr und mehr auf den Gebrauch der ihnen eingeräumten Gewalt oder die Verbindungen organisiren sich im Geheimen und ihre Handlungen treffen die Unternehmer unvorbereiteter und oft ungerechter wie bei vorheriger öffentlicher Aussprache und möglicher gegenseitiger Fühlungnahme. Die ökonomische Entwicklung hat allmählig die Masse der Bevölkerung in Lohnarbeiter verwandelt. Die Großindustrie bringt die früher zerstreuten Arbeiter in einer Betriebsstätte, in städtischen Mittelpunkten, in gleichartigen Produktionsbezirken zusammen. Die Konkurrenz treibt zwar auch Arbeiter gegen Arbeiter, macht im Kampfe um Stellung und Lohn den einen Arbeiter zum Feinde des andern. Doch mehr und mehr überwiegt das gemeinsame Interesse gegenüber ihren Meistern, der

*) Ueber diese Geschichte des Gesetzes von 1854 siehe die Rede von Dr. Becker Dortmund. Preuss. Abgeordnetenhause, 11. Februar 1865.

gemeinsame Gedanke des Widerstandes gegen ihre Peiniger, das gemeinsame Streben nach einem höheren Niveau der Lebensführung. „Je mehr die moderne Industrie und die Konkurrenz sich entwickeln, desto mehr Elemente treten auf, welche die Koalitionen hervorrufen und fördern; sobald die Koalitionen eine ökonomische Thatsache geworden sind, von Tag zu Tag an Vesland gewinnend, kann es nicht lange dauern, bis sie auch eine gesetzliche Thatsache werden. Die Arbeiterkoalitionen haben keinen Augenblick aufgehört, mit der Entwicklung und der Zunahme der modernen Industrie sich zu entwickeln und zu wachsen. Das ist heute so sehr der Fall, daß der Entwicklungsgrad der Koalitionen in einem Lande genau den Rang bezeichnet, den dasselbe in der Hierarchie des Weltmarktes einnimmt. England, wo die Industrie am höchsten entwickelt ist, besitzt die umfangreichsten und bestorganisirten Koalitionen.“*)

Trotz der Schreckensherrschaft, die England zu Anfang des Jahrhunderts gegen die Arbeitervereine übte und die lebhaft an die Zeit des deutschen Sozialistengesetzes erinnert, weist Webb eine ganze Reihe von geduldeten Verbindungen und Klubs nach, deren Thätigkeit sich durchaus nicht darauf beschränkte, „mit einander ein gefelliges Glas Porter zu trinken.“ Wie jedes Zeitalter des heldenmüthigen Kampfes gegen Verfolgungen, so hat auch dieses seine geheimen Organisationen und die meist damit verknüpfte romantische Legendenbildung aufzuweisen. Noch vor kaum mehr wie zwanzig Jahren erzählten Arbeiter, wie sie in ihrer Jugend die Bücher und Protokolle ihres Gewerkvereins in dem Moorland von Bolton in Lancashire zu vergraben hatten, wie bei der Aufnahme in den Verein furchtbare Eide geschworen und wie die Arbeiter ins Zuchthaus geschickt wurden, bloß weil sie einen Brief, der um Unterstützung bat, an die in einer anderen Stadt wohnenden Arbeiter getragen hatten. Wie gesagt: das mag phantastisch ausgeschmückt sein, wie es die Volksüberlieferung liebt. Aber auch ein so nüchterner Beobachter wie Howell urtheilt über diese Zeit: „Die Geschichte dieser Verfolgungen und Kämpfe, die Entbehrungen, welche die Arbeiter erduldeten, um ihre Unabhängigkeit zu wahren, das Alles bietet ein Bild wahren Heldennuthes. Wenn auch die Unterdrückung noch so grimmig sich gestaltete, wenn die Gesetze noch so feindlich und die Strafen für deren Uebertretung noch so grausam waren, so fuhren diese Männer doch fort, sich zu organisiren; um jeden Zoll breit Boden mußten sie kämpfen, bis sie nach einem endlosen Ringen dem Siege nahegekommen waren.“**)

*) Marx 1847 im Geleud der Philosophie. Deutsch: Stuttgart 1885, S. 177/78.

**) Howell, The conflicts of capital and labour. London 1870. — Jetzt in deutscher Uebersetzung: G. Hugo, Die englische Gewerkevereins-Bewegung. Stuttgart 1896.

Diesen Sieg haben die englischen Arbeiter mit dem Gesetze von 1824 errungen, dem ersten Gesetze, das in Europa wieder die Koalitionsfreiheit gewährt und das, gleich den Namen seiner beiden Urheber, Francis Place und Joseph Hume, in der sozialen Geschichte der modernen Kulturwelt unvergesslich bleiben wird. Indes war die Annahme dieser Akte fast eine parlamentarische Ueberschneidung und schon im nächsten Jahre spielte die reaktionäre Gegenströmung ein Stück von dem Werk wieder hinweg. Die rasche Zunahme der Gewerksvereine erschreckte die öffentliche Meinung, die noch lange mit der neuen Ordnung unausgesöhnt blieb. 1830, 1838, 1856 drohten durch die Regierung oder durch parlamentarische Kommissionen schwere Rückschläge. In der Anwendung aller möglichen Strafgesetze gegen die Handlungen koaliter Arbeiter entwickelten die englischen Richter eine wahrhaft deutsche, sogar sächsische Zindigkeit. Die Unternehmerpresse schäumt über von gehässigen Denunziationen. 1851 haben die christlichen Sozialisten, dann 1859, 60 die Gesellschaft zur Förderung der Sozialwissenschaften, die einen sehr werthvollen Ausschussbericht über die Trade Unions veröffentlichte, viel zur Aufklärung und gerechten Beurtheilung der vielen unstrittenen Organisationen beigetragen. 1866, als eine Reihe von Mordthaten besonders in Sheffield, das von jeher wegen des gewalthätigen Sinnes seiner Bevölkerung berüchtigt war — zu einem großen Entrüstungsturm ausgehört wurden, stand das Schicksal des Koalitionsrechtes noch einmal auf des Messers Schneide. Fast zu gleicher Zeit vernichtete ein Lawens Bench-Gerichtsurtheil die bisherige Praxis, das Hilfsklassengesetz von 1855 zur Sicherstellung des Gewerksvereinsvermögens zu benutzen. „Der Trade Unionismus war, auf beiden Seiten angegriffen, in höchster Bedrängniß. Es war leicht vorauszusehen, daß die Unternehmer und ihre Verbündeten einen entschlossenen Versuch machen würden, die eben eingesetzte königliche Kommission und die Sheffielder Gewaltthätigkeit dazu auszunutzen, den Trade Unionismus mit Hilfe des Strafgesetzes zu vernichten. Andererseits waren die sauer erworbenen Fonds der größeren Vereine, die sich zu dieser Zeit schon auf über eine Viertelmillion Pfund Sterling (5 Mill. Mark) beliefen, der Gnade einer ganzen Armee von Sektionssekretären und Kassirern überantwortet, von denen ein jeder die ihm unterstellten Gelder straflos veruntreuen konnte.“*) Indes, der niederträchtige Versuch mißlang. „Die Kommission mußte konstatiren, daß Gesetzesverletzungen wie die Sheffielder, früher allgemein, jetzt aber bei den Arbeitern keines anderen Gewerbes und keines anderen Ortes mehr vorkämen. Die Einleitung der Untersuchung, welche die Schande der Gewerksvereine enthüllen sollte, endete zu deren Ruhm. Die gegen die Gewerksvereine gerichteten Anklagen brachen Angesichts der Ergebnisse der Unter-

*) Edmon Webb, Geschichte 2 210.

suchungen zusammen und umgekehrt verlangten die Angeklagten nunmehr Gerechtigkeit. Statt eines scharfsinnig erfundenen und kräftig durchgeführten Systems der Unterdrückung der Arbeiterkoalitionen, wonach Viele verlangt hatten, traten Aenderungen in der entgegengesetzten Richtung ein.“ (Breitano.) Die Gesetze von 1869, 1871 und 1875-76 haben dann den Triumph der Gewerksvereine vollendet und ihnen auch die Rechtsfähigkeit und damit den vollen Schutz für ihr Vermögen gegeben.

In Frankreich trieb das Verbot der öffentlichen Koalition die Arbeiter fortgesetzt zur geheimen Organisation. Auch die Hilfe lassen der Berufe benutzte man eifrig für gewerkschaftliche Zwecke. Zwischen 1853 und 1862 sind nach v. d. Osten nicht weniger wie 3309 Arbeiter wegen Beteiligung an 749 Koalitionen strafrechtlich verurtheilt worden. Erst mit den Gesetzen von 1864, 1868 und 1881 haben die französischen Arbeiter das Koalitionsrecht gewonnen. Massenhaft jedoch machten in den letzten Jahren die Unternehmer den Austritt aus den Fachvereinen zur Bedingung weiterer Beschäftigung.

Zu Deutschland ist das Koalitionsrecht verhältnißmäßig leicht und ohne gefährliche innere Krisen errungen worden. Die großen Ereignisse der Jahre 1866 und 1870 zwangen zu einer einheitlichen Umgestaltung der verrotteten alten Gewerbeverfassungen. Der Kleinmuth, der heute die bürgerlichen Regierungen und fast noch mehr die bürgerlichen Parteien vor jeder weitwichtigen liberalen Wirtschaftspolitik zurückdrängt durch das Bedürfniß, alle fortschrittlichen Elemente nach Möglichkeit an die Reichspolitik zu fesseln.

Weit ausgebreitete, der ganzen großen Öffentlichkeit in die Augen fallende Streiks kennt Deutschland bis zur neuen Reichszeit kaum. Von der Mitte bis zum Ende der vierziger Jahre gährte es zwar auch in manchen Arbeitszweigen, unter den Eisenbahnarbeitern, den Rattendruckern, den Buchdruckern, den Maurern. Weitere Kreise ziehen diese Bewegungen nicht. Als die preussische Regierung 1865 durch die Provinzialbehörden statistisches Material über die Ueberrretungen der Koalitionsverbote sammeln ließ, konnte sie von 1846 ab jährlich im Durchschnitt noch nicht drei „Koalitionen“ namhaft machen. Die höchste Ziffer war für 1857 mit 6, für 1864 mit 10, für 1865 (bis zum Mai) mit 7 Streiks verzeichnet — bei drei weiteren Streiks, die in den Zeitraum 1861/64 fallen, findet sich keine nähere Jahresangabe. Das war Alles. Nun sind die Angaben zweifellos lückenhaft, aber gerade die bemerkenswertheren Streiks werden alle zur Kenntniß gebracht sein. Meist handelt es sich, wenn man näher zusieht, um die üblichen Wertstättenstreitigkeiten des kleinen Handwerks. „Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und der Versuche dazu (23) trifft auf Handwerker,“ bemerkt der Handelsminister Graf v. Tsenplitz

in seiner Zeitschrift an das preussische Abgeordnetenhaus.*) „Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war zehn Tage. Die Strafen, soweit sich spezielle Notizen darüber finden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängniß betragen: nur fünf Fälle werden erwähnt, wo sie 14 Tage Gefängniß erreicht haben; in einem Falle wurde eine Strafe von 4 Wochen, in einem Falle von 16 Wochen und in einem Falle von einem Jahre Gefängniß ausgesprochen, in den beiden letzteren Fällen aber das Urtheil nicht auf den § 182 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, sondern auf andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegründet. In zwei Fällen, wo geringe Freiheitsstrafen gegen eine größere Zahl von Theilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluß, daß die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben. Bei der Konsequenz in dieser Art der Handhabung des Gesetzes wird man aber auch nicht irre gehen, wenn man die mildernenden Umstände nicht in den einzelnen Personen und dem jeweiligen Thatbestande, sondern zugleich in dem Urtheil über den Werth und die Berechtigung des anzuwendenden Strafgesetzes sucht.“ So damals eine preussische Regierung.

Darum soll freilich nicht gesagt sein, daß die Koalitionsverbote zeitweilig nicht als äußerst lästig empfunden worden wären. Zu ihnen gesellten sich zudem die drückenden Vereins- und Versammlungsbeschränkungen, die meist von vornherein die Möglichkeit jeder Verabredung zu Lohnzwecken abschneiden. Als im September 1849 48 Buchdruckerdelegirte in Berlin zur Konstituierung des Gutenbergbundes zusammentraten, fand der überwachende Polizeibeamte in der Empfehlung des Statuts eine Aufforderung zu „geschwändrigen“ Handlungen, weil der § 1 die „Begründung und Organisation einer innigen Verbrüderung der Buchdrucker und Schriftgießer zu gegenseitigem solidarischen Schutze gegen Unrecht und Noth“ als Hauptzweck bezeichnete.***) Der Kongreß hinterließ so als Ergebnis zunächst nur einen Protest, der in den Berliner Zeitungen veröffentlicht wurde. Gerade die Buchdruckerbewegung lehrt indeß, wie wandelbar die Praktiken preussischer Behörden sind. Besonders seit die Lassalle'sche Agitation die Regierung auf die Schwächung der fortschrittlichen Opposition durch eine selbständige Arbeiterpartei spekuliren ließ, schüttelte zeitweilig bald dieser, bald jener konservative Herr dem solange übersehenen und unterdrückten Bruder Arbeiter vor aller Welt die Hand. Als

*) 3. Zeilen 1863, Druckfache Nr. 56.

**) Vgl. die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im Deutschen Buchdrucker-Gewerbe. Schriften Verein f. Soz. 45, S. 359/7.

Anfang 1863 die Berliner Buchdrucker die Lohnfrage in einer Versammlung berieten und eine Tariftommission wählten, denanzierete zwar die Berliner „Reform“ den Verein, aber keine Hand richtete sich in den Polizei- und Gerichtsstuben. Freilich wäre ein Einschreiten auch schwierig gewesen, da Verabredungen unter den Prinzipalen über die Nichtbeschäftigung unliebbarer Gehilfen noch viel offener eingegangen wurden. Indes that die Regierung auch noch ein Uebriges. Als der Gehilfenverein eine viergliedrige Kommission zum Minister des Innern entsandte, um eine Petition für das Koalitionsrecht persönlich zu überreichen, war der Empfang beim Minister Gulenburg „ein sehr freundlicher, wie denn der Minister die Deputation auch der wärmsten Sympathien der Regierung versicherte.“*) Der Weberstreik bei dem fortschrittlichen Abgeordneten Reichenheim ließ vollends das Ministerium Bismarck von Arbeiterfreundlichkeit überfließen; sogar die Frage der staatlichen Subventionirung von Produktivgenossenschaften wurde für erwägenswerth erklärt und der bei Reichenheim gemäßregelte Weber Paul erhielt nicht nur Zutritt zu den königlichen Gemächern, sondern auch Baargeld aus der königlichen Schatzkammer, um für die Opfer der Fortschritts Tyrannie Unterkunft in einer Assoziation zu schaffen.

Zum ersten Male beginnt jetzt eine rege Agitation für die Abschaffung der Koalitionsverbote sich zu entfalten. Die Buchdrucker scheinen auch hier die Führung übernommen zu haben. Wir geben daher ihre, am 4. März 1864 beschlossene, an die Regierung und den Landtag gerichtete Petition vollständig wieder. Sie lautet**):

„Hohes königliches Staatsministerium!

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen zunächst die Beseitigung der in der gegenwärtigen Gesetzgebung gegen den Arbeiter aufgerichteten Schranken erheischt, bitten die ehrerbietigst unterzeichneten Buchdrucker-Gehilfen:

in Erwägung:

1. daß erfahrungsmäßig der Arbeitslohn mit den steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse nicht Schritt hält;
2. daß das wirthschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage den Arbeiter der Waare gleichstellt und ihn in seinen Konsequenzen unter Umständen nicht einmal das zur nothdürftigsten Lebensristung erforderliche Minimum von Lohn sichert;
3. daß der einzelne Arbeiter fastisch außer Stande ist, eine, wenn auch noch so nothwendige und gerechtfertigte Erhöhung des Arbeitslohnes herbeizuführen, und daher das Recht der Koalition im Interesse einer annäherungsweise

*) Der Verein Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Rückblicke auf die Zeit von 1862 bis 1887. Berlin 1887, S. 11.

**) Abgedruckt in der eben erwähnten Vereins-Zeitschrift.

Ausgleichung des Uebergewichts des Unternehmers über den unbemittelten Arbeiter als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheint:

Ein Hohes Königl. Staatsministerium wolle: im Wege der Gesetzgebung die, der freien Vereinigung der Arbeiter entgegenstehenden und die Möglichkeit der Mitbestimmung der Arbeitssöhne durch die Arbeiter ausschließenden Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 (§§ 182, 183, 184*) aufheben.“

Der Petition schlossen sich andere Kollegenkreise an. Der Berliner Arbeiterverein suchte Fühlung mit den Buchdruckern; hier war es auch, wo Zaucher den Vortrag hielt, von dem er rühmte, er habe in Deutschland „vor Arbeitern jedenfalls zum ersten Male öffentlich das Koalitionsverbot erwähnt“.**) Am 1. Juni gab dann der geriebene Herr Wagener im Preussischen Volksverein eine entsprechende konservative Gegenvorstellung, und forderte „die Einführung des sogenannten Koalitionsrechtes, doch nicht als Einleitung zu Arbeitseinstellungen, sondern nur zur Andahnung und als Vorstufe zu Arbeiterkorporationen“. Aber auch in anderen Kreisen besprach man das Koalitionsrecht. Der Gneist-Vette'sche Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hielt am 26. Oktober 1864 eine Versammlung ab, in welcher schließlich folgende Resolution angenommen wurde:

Arbeiter-Vereinigungen behufs Einstellung der Arbeit sind, vom allgemein rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, keinem Verbote und Strafgesetze zu unterwerfen, jedoch mit der Beschränkung und unter der Bedingung, daß sie nicht auf geheimen Verbindungen, sondern auf Offenheit beruhen, als die Freiheit und eigene Willensbestimmung der Arbeitgeber, wie aller einzelnen Arbeiter gleicher Klasse und Beschäftigung ausserhalb der Einigung geachtet, und daß gegen sie weder Gewaltsamkeiten, noch Drohungen und Einschüchterungen verübt werden.

In der ängstlich verwaschenen Resolution war auch weiter noch hinzugefügt, daß Arbeitseinstellungen meist schädlich und erfolglos seien, daß sie das Gemeininteresse nicht aus dem Auge verlieren dürften. Die Arbeiter waren daher von dem Beschluß wenig erbaut, weil er „den Geist der Bevormundung kundgebe. Die Arbeiter bedürften nicht der Belehrung über die Folgen des Koalitionsrechtes und der Warnungen über den Mißbrauch dieses Rechtes.“***

Das Alles gab gleich nach der Eröffnung des Landtages den fortschrittlichen Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Dr. Zaucher

*) § 184 enthält vor allem die Bestrafung des Kontraktbruchs (der Arbeitsaufgabe ohne Kündigung) mit Geld bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen.

**) Abgeordnetenhaus 11. Februar 1865. Nach dem oben Gesagten dürfte der Name richtig sein.

**) Kommissionsbericht zum Koalitionsantrag Zaucher Delitzsch, Abgeordnetenhaus, 2. Session 1865, Drucklage Nr. 37.

Anlaß, nicht länger auf eine allgemeine Reform der Gewerbeordnung zu hoffen und zu harren, sondern das Koalitionsrecht für sich in Angriff zu nehmen. Ihr Antrag an das Abgeordnetenhaus vom 23. Januar 1865 lautete:

Die Bestimmungen der §§ 181, 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, betreffend das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter werden hierdurch aufgehoben.

Motive:

Die Konsequenz der überall angebahnten Gewerbe- und Handelsfreiheit für die freie Verwerthung der Arbeitskraft.

Den parlamentarischen Verhandlungen über diesen Antrag und dem Fortgang der Bewegung bis schließlich zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und endlich des Deutschen Reiches in alle Einzelheiten zu folgen, ist hier nicht der Ort. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die preussische Regierung 1865 in ihrer Erklärung grundsätzlich die Aufhebung der alten Beschränkungen billigte und daß das Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit den Schulze'schen Antrag annahm, daß darauf bereits 1866 die preussische Regierung dem Abgeordnetenhaus einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegte. Damit war die Entscheidung eigentlich gefallen, wenn sie auch durch den Krieg und die durch ihn plötzlich in den Vordergrund gedrängten politischen Fragen zunächst nochmals verschoben wurde. Die Gewerbeordnung brachte das Koalitionsrecht zwar nur für die gewerblichen Arbeiter, während man früher keine Bedenken trug, es auf alle Arbeiter auszudehnen. Immerhin hatte Schweiger recht, wenn er als Arbeitervertreter diese Neuerung mit Freuden begrüßte.

Die für den Arbeitsvertrag grundlegenden Bestimmungen waren seitdem in Deutschland:

§ 105. Die Festlegung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Dieselbe Gewerbeordnung hat allerdings im § 153 eine Art Ausnahmegesetz geschaffen, indem sie bei Koalitionen gewisse Ausschreitungen härter bestraft wie sonst nach dem Strafrecht. Indes war der Grundsatz der Koalitionsfreiheit nunmehr zum Siege gelangt.

IV.

Ist der vereinte, gewerkschaftliche Lohnkampf wirklich ein so mächtiger Hebel zum Fortschritt der Arbeiterklasse, daß das Koalitionsrecht zeitweilig überall im Mittelpunkt der sozialpolitischen Kämpfe stehen konnte?

Betrachten wir zunächst den Lohnkampf, wie ihn das Kapital anfangs überall zu erhalten und zu gestalten wünschte, das heißt also den Kampf zwischen Unternehmer und Einzelarbeiter um Lohn, Arbeitszeit, Behandlung und alle sonstigen Arbeitsbedingungen, etwas näher.

Auf der einen Seite steht hier der Kapitalist. Gesetzliche Schranken sind ihm heute fast garnicht gezogen, er kann nach Belieben den Lohn drücken, nahezu oder ganz nach Belieben die Arbeitszeit verlängern, so ziemlich nach Belieben entwürdigende Fabrik- und Werkstatt-Ordnungen auferlegen — nur sein eigenes persönliches Interesse ist für ihn maßgebend.

Und das persönliche Interesse am freien Arbeiter, an der lebenden freien Arbeitskraft ist bei dem Unternehmer an sich viel geringer als es etwa sein Interesse als Sklavenhalter an seinem Arbeiter als Sklave wäre. Der Sklave würde zum Besitze seines Herrn gehören, er wäre mit den eigenen Mitteln des Herrn aufgekauft oder aufgezogen worden; was ihm mithin Nuthes widerführe, was ihn schwächte und auftrieb, das stieße dem Besitze des Herrn zu, das empfindet dieser als eigene Gefährdung und Schädigung. — Erkrankte der Sklave, so hätte der Herr — wenn man sonst die heutigen heimischen Verhältnisse voraussetzen könnte — ein dringendes Interesse ihn zu pflegen, denn wenn die Krankheit tödtlich würde, so verlöre der Herr ein vielleicht theuer erstandenes Stück Besitztum; verkümmerte die Arbeitskraft des Sklaven in Folge ungenügender Pflege, so trüge der Besitz nicht mehr so reichlich wie früher Früchte. Wie anders ist heute das Verhältniß des Unternehmers zum freien Arbeiter! Stirbt Letzterer in Folge von Krankheit, so hat nur seine Familie, aber nicht der Besitz den Schaden davon; verkümmert durch ungenügende Fürsorge während der Erkrankung die Arbeitskraft für das ganze Leben, so kümmert es den Unternehmer nicht: er findet noch jederzeit rüstige Leute genug und findet den nicht vollständig Arbeitsfähigen allenfalls mit dem halben Lohn ab — was am Ende noch ein einträgliches Geschäft ist. Der Kapitalist empfindet also garnicht, wie der Sklavenhalter, irgend einen materiellen Antrieb, für den erkrankten Arbeiter zu sorgen: er entläßt ihn und Sache des Arbeiters ist es, welches Schicksal ihm zu Theil wird. — Oder nehmen wir den Fall der Arbeitslosigkeit! Der Sklave könnte hier von seinem Herrn nicht jedem beliebigen Schicksal preisgegeben werden. Denn welch' ein Verlust für seinen Gebieter, wenn er unterginge in dem furchtbaren Kampfe um die Existenz, wie ihn der freie Arbeiter heute in den Zeiten der Krisis führen muß! Welch' ein Verlust selbst dann, wenn er sich körperlich geschwächt aus den Stürmen der Krise in die Periode des geschäftlichen Aufschwunges hinüberrettete. Dem freien Arbeiter kann hier wiederum Tod und Noth beschieden sein, ohne daß es den modernen Unternehmer zu berühren braucht. Dieser giebt seinen

Leuten den Lauspaß; für sie während der Zeit des Stillstandes zu sorgen, daran hat er gar kein Interesse, solange jederzeit genug „Hände“ zur Verfügung stehen, um selbst in der Blüthezeit jeden Bedarf decken zu können. — Glende, luft- und lichtlose Wohnungen untergraben die Gesundheit des Arbeiters, und weil der Sklave zum Besitze gehören würde, weil der Werth des Besitzes steigt, wenn der Sklave kräftig und rüstig ist, weil der Werth des Besitzes sinkt, wenn der Sklave dahinsiecht und leistungsunfähiger wird, deshalb geböte dem Sklavenhalter das naheliegendere materielle Interesse, die Wohnungsumföere gewisse Grenzen nicht überschreiten zu lassen. Im Verhältniß des Kapitalisten zum freien Arbeiter fällt auch dieses Interesse durchaus hinweg. Ist der Arbeiter nicht mehr hinreichend leistungsfähig, so wird er einfach gekündigt, ein Schaden trifft den Besitz aus den Folgen des Wohnungselends ebensowenig wie aus den Folgen der Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Für den Unternehmer also, der auf der einen Seite des Lohnkampfes steht, giebt es keinerlei eigene materielle Interessen, die ihn nöthigen, sich in dem Maße der Ausnutzung der fremden Arbeitskraft Grenzen zu setzen oder dem Arbeiter eine besondere Fürsorge zu widmen. Er ist seiner ganzen ökonomischen Stellung nach der härteste Herr, der sich denken läßt. Was er trotzdem bei Festsetzung des Arbeitskontraktes, der Arbeitsbedingungen zugestehet, daß muß ihm abgezwungen werden, abgezwungen durch die Gegenseite im Lohnkampfe. Das Verhältniß des Unternehmers zum Arbeiter ist heute aller gemüthlich-familiären Beziehungen, aller persönlichen Rücksichten entkleidet, die selbst beim Sklavenhalter unter sonst gleichen Verhältnissen noch maßgebend sein würden.

Bei der Entscheidung im Lohnkampfe ist daher nach oben auf irgend welche Rücksichtnahme nicht zu rechnen; diese Entscheidung gestaltet sich vielmehr in der modernen kapitalistischen Wirtschaft nur zu einer bloßen ökonomischen Machtfrage, zu der Frage der Widerstandsfähigkeit des Arbeiters.

Wie sieht es nun mit der Macht dieses Arbeiters aus? Ist er, der Einzelne, wenn er sich nur der vollen rechtlichen Freiheit erfreut, im Stande, sich eine immer höhere Lebenshaltung zu erkämpfen?

Freilich, die Produktionsfähigkeit des Arbeiters macht immer glänzendere Fortschritte, wer wollte das leugnen? Die Schaffenskraft der Menschheit hat sich in einem Jahrhundert gesteigert, wie früher in einem Jahrtausend nicht. Aber die Arbeiterklasse, die Schöpferin aller dieser vordem ungekannten Hüße von Gütern, ist darum nur wenige Schritte fortgerückt von jener Grenze, an der nothdürftige Lebenserhaltung und langsames Verhungern sich gerade scheiden. Im Gegentheil! Jeder technische Aufschwung bedeutet an sich weiter nichts, als daß vom Kapital zur Herstellung der gleichen Waarenmenge immer weniger Arbeiter verlangt werden; er bedeutet,

daß — wenn die Arbeiter keine Gegenmittel zu ergreifen wissen — die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt eine immer verzweiftere wird, daß die Furcht, stellenlos zu bleiben, mehr und mehr überhand nimmt und die Arbeiter immer mehr dazu treibt, sich zu immer elenderen Löhnen anzubieten, um nur unterzukommen.

Und während so im Lohnkampfe die Konkurrenz unter den Arbeitern schon darum wächst, weil das Kapital immer mehr Arbeiter durch Maschinen ersetzt, also immer weniger Arbeiter braucht, strömen noch immer neue Konkurrenten herbei, die früher garnicht in Frage kamen und darum den Lohn nicht drücken konnten.

Die modernen Verkehrsmittel gestatten es dem Kapital, zur Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften zurückgebliebene Gegenden heranzuziehen, die bisher von den höher entwickelten Bezirken ganz abgeschlossen waren, deren Einwohner selbst die nothwendigsten Bedürfnisse einer höheren Kultur nicht kennen und daher selbst bei den menschenunwürdigsten Löhnen heranzulocken sind. Das ist eine Konkurrenz, die erst durch die modernen Verkehrsmittel möglich wurde und die sich immer fühlbarer macht, da selbst fremde Welttheile heute ihre Kulis auf den großindustriellen Markt werfen können.

Aber eine noch gefährlichere Armee von Konkurrenten stampft der maschinelle Fortschritt gleichsam aus dem Boden. Die Weiber und Kinder konnten sich früher nur in beschränktem Maße der Produktion widmen, weil diese in ihrem ursprünglichen Betriebe robuste Menschenkräfte erforderte. Jetzt hat das aufgehört, die Kraftleistungen übernimmt mehr und mehr die Maschine, dem Menschen fällt in immer wachsendem Maße nur die Rolle des Aufsehers zu, und dazu gehen auch Weiber und selbst Kinder an. Der Unternehmer kann sie jetzt brauchen, und da sie billiger zu haben sind, wie andere Arbeitskräfte, so wird die Existenz des erwachsenen Mannes der Arbeit auch auf diese Weise eine immer gefährlichere.

Und noch aus einer dritten Ursache wüthet die Konkurrenz unter den Arbeitssuchenden immer verheerender. Die bankrott gewordenen Kleinbesitzer, die Kleinmeister, die mit dem Großkapital nicht gleichen Schritt zu halten vermochten und all ihr Eigentum einbüßten, sie beschreiten jetzt ihrerseits den Kampfplatz, um sich wenigstens am Leben zu erhalten, da sie im Besitz nicht bleiben konnten.

Also auf Seiten des Kapitals die Tendenz, mit immer weniger Arbeitern auszukommen! Auf Seiten der Arbeiter eine Tendenz zu beständiger Vermehrung der Stellungsuchenden, durch den früher nicht vorhandenen Zustrom von Weibern und Kindern, von depopulirten Kleinbesitzern, von zurückgebliebenen Elementen der Provinzen und des Auslandes.

Das ist die Ursache der immer hilfloseren Lage des Einzelarbeiters im Lohnkampfe, so daß in der Gegenwart ganze Arbeiter-

schichten nicht einmal den „nothdürftigen Lebensunterhalt“ mehr beziehen. Breite Massen erhalten ihn selbst in den Zeiten besseren Geschäftsganges nicht und verkümmern daher körperlich immer mehr zu einem welken, zwerghaften Geschlecht. Und weilere Hunderttausende schlagen sich wohl in besseren Zeiten gerade durch, ohne zu hungern; in den Zeiten der Krisis tritt die Noth aber auch an sie in furchtbarer Form heran, sie sind auf die Verpfändung selbst des unentbehrlichsten Hausrathes, auf fremde Unteritütungen, vielleicht gar in der schimpflichen Gestalt des öffentlichen Almosen, angewiesen; der Lohn ihrer ehrlichen Arbeit hat ihnen mithin eine dauernde, wenn auch noch so kümmerliche Existenz nicht gewährt.

Es bedarf vor Arbeitern kaum besonderer Belege hierfür. Doch seien zwei Beispiele angeführt.

Die Kindersterblichkeit ist im Arbeiterstande jederzeit eine ganz enorme, weil schwächliche Eltern schwächliche Kinder gewären, weil die Mütter in die Fabriken eilen und ihre Kleinen unbeaufsichtigt zu Hause lassen müssen — zu Hause zu bleiben oder die Kinder außer Hause zur Wartung und Erziehung zu geben, zu beidem fehlen ihnen die Mittel. Die Mittel zur Erhaltung und Aufziehung der Kinder gehören indeß wahrlich auch zum „nothwendigen Lebensbedarf“ einer Arbeiterfamilie. Uebersteigt also die Sterblichkeit der Arbeiterklasse so gewaltig die der anderen Kreise, so heißt das einfach mit anderen Worten, daß die Gesellschaft den Arbeitern den nothwendigen Lebensbedarf versagt. Und dieser Zustand führt mitunter zu ganz unglaublichen Folgen. In belagerten Städten hat man zuweilen einen Rückgang der Kindersterblichkeit bemerkt. Warum? Wenn der Feind vor den Thoren lagert, wenn die Zufahren stocken, wenn die Fabriken sich schließen — dann hätte der Tod doch um so furchtbarer haufen müssen? Aber die Gesellschaft wird sich hier gleichsam zum ersten Male ihrer Pflichten gegen die Besitzlosen bewußt: sie theilt vielleicht der Bevölkerung täglich ihre Rationen zu, jedenfalls aber giebt sie, durch den Stillstand der Industrie, die Mütter ihren Kindern wieder, und trotz der denkbar ungünstigsten äußeren Verhältnisse wird so die Arbeiterfamilie eine Zeit lang über die früheren Lebensverkümmierungen emporgehoben, welche ihr die Entscheidung des Lohnkampfes brachte. Der Lohnkampf mit dem Unternehmerhum lastete schwerer auf ihr als der Krieg mit dem auswärtigen Feinde. — Die geringere Kindersterblichkeit, welche in England zu Ende der siebziger Jahre eintrat, wurde ebenfalls, wie oft schon früher, von vielen angesehenen Statistikern und Aerzten der Arbeitslosigkeit der Mütter zugeschrieben. Besser gar keine Arbeit und gar keinen Verdienst als die Arbeit und die Löhne, wie sie heute sich entwickeln.

Noch eine andere Thatsache sei hier erwähnt, welche zugleich beweist, wie richtig die so oft kritisirte sozialistische Schilderung der Stellung des heutigen Unternehmers zum freien Arbeiter ist. Die Statistik hat bekanntlich oft den engen Zusammenhang zwischen dem Steigen

der Getreidepreise und der größeren Sterblichkeit der Bevölkerung klargelegt. Damit ist erwiesen, daß sich der Lohn den Preisen der hauptsächlichsten Bedarfsartikel, die zum nothwendigen Lebensunterhalt gehören, nicht immer anzuschmiegen vermag. Steigen die letzt-erwähnten Preise, so steigt nicht immer entsprechend das Geldeinkommen der Arbeiterklasse. Diese muß sich in ihrem Konsum einschränken, und da dieser Konsum schon bisher in den untersten Schichten nur gerade zum Ersatz der nothwendigsten Kräfte ausreichte, so schwikkt mit einem Male die Sterblichkeit an. — Nun haben wir auch Arbeitsthier, die bei der Produktion verwendet werden, und auch die Nahrungsmittel dieser Thiere schwanken im Preise. Aber diese Thiere sind im Besitz des Herrn, so gut wie früher der Sklave, und diesen Besitz darf der Herr nicht verkommen lassen, weil er jeden Verlust aus der eigenen Tasche zahlt. Das nöthige Futter muß also herangeschafft werden und wenn es auch beträchtlich theurer geworden ist. So stellt sich dann das verblüffende und doch auch wieder ganz natürliche Ergebnis heraus, daß z. B. die Pferde nicht massenhafter wegsterben, wenn das Heu und der Hafer im Preise steigen, daß dies aber mit dem „freien“ Arbeiter häufig geschieht, wenn Roggen und Weizen sich vertheuern.

Das hier Entwickelte können wir dahin zusammenfassen:

Der Arbeiter hat von oben her, vom Kapitalisten, nichts zu seiner Förderung zu erwarten. Was ihn an besseren Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnissen zu Theil wird, das muß er sich erkämpfen, erzwingen durch seine Machtstellung.

Der Einzelarbeiter aber ist keine Macht, er ist vollständig ohnmächtig gegen den Besitz und erringt daher oft genug nicht einmal den nothwendigsten Lebensbedarf für sich und seine Familie.

V.

Nun haben sich die Arbeiter in Gewerkschaften zusammengeschlossen, um ihre elenden und unwürdigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern.

Vermag ein Verband oder eine Organisation etwas zu erreichen, was über die Kräfte des Einzelnen hinausgeht, oder gelten für den Verband nicht ebenso wie für den Einzelnen die Gesetze von Angebot und Nachfrage, wonach die Löhne sinken und alle Arbeitsbedingungen sich verschlechtern müssen, wenn mehr Arbeiter da sind, als das Unternehmertum augenblicklich zu gebrauchen vermag und zu verwenden gedenkt? Kann ein Verband die Unternehmer zwingen, mehr Arbeiter wie sonst zu gebrauchen, um hierdurch den Kampf um die Stellung unter den Arbeitern zu mildern und den Lohn zu steigern? Oder kann ein Verband bei gleichbleibender Nachfrage seitens der Unternehmer die sich anbietenden Arbeiter der Zahl nach verringern und dadurch die Arbeitslöhne und Arbeitsverhältnisse günstig beeinflussen?

Beides ist oft als unmöglich und darum die Wirksamkeit der Gewerkschaften als ganz illusorisch hingestellt worden, und doch kann hier durch zielbewußte und wohlgeleitete Arbeiterorganisationen Vieles erreicht werden.

Betrachten wir zunächst einmal das Angebot der Arbeitskraft.

Dadurch vermögen wir es allerdings nicht zu vermindern, daß wir die überzähligen Kräfte einfach aus der Welt schaffen. Auch die Hemmung in der Kindererzeugung, wie sie uns die Malthusianer ans Herz legen, könnte — selbst wenn die Malthusianer und nach ihnen Lassalle in seiner Begründung des ehernen Lohngesetzes Recht hätten — höchstens nach fünfzehn oder zwanzig Jahren auf den Arbeitsmarkt von Einfluß sein; das wäre aber für die Gegenwart kein Trost und für die Zukunft keine Bürgschaft für irgend welchen Erfolg, da unterdeß aus den widerspruchsvollen Bewegungen der kapitalistischen Gesellschaft heraus ganz andere Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt eingetreten sein könnten, für welche der etwas größere oder kleinere Bevölkerungszuwachs ganz ohne Bedeutung wäre.

Die Gewerkschaft muß mithin in anderer Weise auf das Angebot einwirken, und sie thut das schon in ihren Anfängen, ohne äußerlich wahrnehmbare Kraftproben, dadurch, daß sie die Arbeiter zu höheren Bedürfnissen und damit zu höheren Ansprüchen erzieht.

Heute bieten sich z. B. Arbeiter in Massen zu einer zwölf-, ja vierzehn- und selbst sechszehnständigen Arbeit an, weil sie es in ihrer Zurückgebliebenheit und Gleichgültigkeit nicht anders wissen. Da kommt die Gewerkschaft, sie hält Versammlungen ab, sie gründet Fachblätter, sie verbreitet Flugschriften und legt es Allen ans Herz, wie sie sich an ihrer eigenen Gesundheit versündigen, wie sie ihr eigenes Leben langsam untergraben, wenn sie die übermäßige Arbeit auf sich nehmen, wie sie geistig und sittlich verthieren, wenn sie außer der Zeit ihrer Ausbeutung nur noch Zeit zum Schlafen übrig behalten, wie sie sich an der Nachkommenschaft versündigen, wenn diese, für welche die Gesellschaft nicht sorgt, auch noch des letzten Restes der häuslichen Pflege und Erziehung verlustig geht. Die Folge davon, daß die Masse der Arbeiter auf diese Weise aufgeklärt und aus ihrer „verdammten Bedürfnislosigkeit“ aufgerüttelt wird, muß zweifellos sein, daß zu so übermäßiger Arbeitszeit nur ein immer kleinerer Theil noch zu haben ist, daß mit anderen Worten der Unternehmer schließlich Niemanden mehr auf dem Arbeitsmarkt findet, der sich zu vierzehn- und sechszehnständiger Arbeit versteht, daß das Angebot von Arbeitskraft also ein wesentlich verändertes, für die Arbeiter günstigeres geworden ist.

Oder ein anderes Beispiel! In einem Gewerbe herrschen die drückendsten Fabriks- und Werkstattordnungen. Für jeden, garrnicht zu vermeidenden Fehler wird der Arbeiter mit hohen Geldbußen

bestraft, täglich und stündlich droht ihm auf die lächerlichsten Kleinigkeiten hin die sofortige Entlassung, er muß sich wie ein unter Polizeiaufsicht stehender Verbrecher der unwürdigsten Kontrolle unterwerfen. Das war bisher nicht abzuändern, weil sich genug Arbeiter anboten, die mit solchen Bedingungen zufrieden waren. Da tritt wiederum die Gewerkschaft hinaus unter die Angehörigen ihres Gewerks, sie weckt ihr Selbstständigkeitsgefühl und ihren Stolz, sie betont das Unwürdige solcher Verhältnisse, sie weiß den Berufsgeossen zum Bewußtsein zu bringen, was sie bisher kaum fühlten oder in dumpfem Groll wie etwas von jeher Bestehendes und darum Unabänderliches ertrugen. Wiederum stellt sich das Ergebnis heraus: wenn die Masse der Arbeiter aufgeklärt und selbstbewußter ist, dann findet der Unternehmer die geduldigen Arbeitsthier nicht mehr, die das alte Joch weitertragen; das Angebot der Arbeitskraft ist ein anderes geworden, und darum werden auch die Arbeitsbedingungen vielfach günstigere werden.

Und wie mit Arbeitszeit und Arbeitsordnung während der Produktion, so steht es auch mit den Lebensgewohnheiten außerhalb der Produktionsstätten, zu Hause, im gesellschaftlichen Verkehr, im Genuß des Lebens, in der Theilnahme an geistigen und künstlerischen Schaffen der Zeit. Jede Steigerung dieser Lebensgewohnheiten, jede Erhöhung dieser Lebenshaltung wirkt wie eine Erhöhung der Produktionskosten der Waare Arbeitskraft, welche den Besitzer dieser Waare, den Arbeiter, ganz von selber veranlaßt, in seinem Angebotspreise nie mehr so tief herabzugehen wie früher.

So sind die Gewerkschaften, noch ehe sie eigentlich als Organisationen auf dem Kampfplatz erscheinen, schon von unschätzbarem Werth für die günstigere Gestaltung des Angebotes auf dem Arbeitsmarkte, lediglich durch ihre moralische, erzieherische Wirkung auf den Einzelarbeiter. Die Waare Arbeitskraft hat gleichsam, im Unterschiede von anderen Waaren, selber ein Wörtchen mitzureden, was ihre Produktionskosten die Lebensgewohnheiten der Arbeiter — sein sollen, und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen sie sich in der Fabrik und Werkstätte des Kapitalisten konsumiren lassen will. Nach beiden Seiten steht den gewerkschaftlichen wie allen anderen Vereinigungen der Arbeiter noch ein ungeheures Thätigkeitsfeld — zur Aufhebung und zur Stiftung von Unzufriedenheit, wie die Unternehmer sagen — offen. Doch wirken hier die Gewerkschaften, in Folge ihrer ganzen Grundlage, unmittelbarer und nachhaltiger wie irgend welche anderen Organisationen.

Am stärksten wirken sie jedoch, wenn sie in kritischer Lage oder in Zeiten wirklicher offener Konflikte ihren Schild über die einzelnen Arbeiter halten. Der einzelne Arbeiter kann die Lage des Arbeitsmarktes meist nicht übersehen; erst die in ihrer weitverzweigten Organisation gleichsam allgegenwärtige Gewerkschaft verhilft ihm zu dieser Kenntniß. Der einzelne Arbeiter kann nicht ab- und zu-

wandern, je nachdem die Ungunst oder die Günstigkeit der Lage am Orte es erfordert; die Gewerkschaft erst gestattet es, den wechselnden Konjunkturen entsprechend zu handeln. Der Einzelarbeiter ist, wie ein beständig vor dem Bankerott Stehender, zu fortwährendem Verkauf zu Verzweiflungspreisen gezwungen; die Gewerkschaft gestattet die Zurückhaltung seiner Waare bis zu günstigeren Zeiten oder doch soweit, daß die vernichtende Konkurrenz der Arbeiter untereinander gemildert oder ganz aufgehoben wird.

So wird der Arbeiter erst durch die Gewerkschaften zum freien, gegen das Kapital widerstandsfähigen Waarenverkäufer. Oder wie Brentano hauptsächlich in Hinblick auf England sagt: „Durch diese Organisation werden die beiden Hauptnachteile, unter welchen der Arbeiter als Waarenverkäufer leidet, beseitigt. Nämlich einmal die Vorbehaltlosigkeit seines Angebotes: die Gewerksvereine geben den Arbeitern die Möglichkeit, gleich anderen Waarenverkäufern selbständig ihre Verkaufsbedingungen geltend zu machen, eintretende Verbesserungen des Marktes sofort zu benutzen und bei zu niedrigem Kaufgebote mit dem Verkauf ihrer Waare zurückzuhalten. Ebenso aber wird durch die Gewerksvereine die Unfähigkeit der Arbeiter, das Angebot ihrer Waare der gegenwärtigen Nachfrage anzupassen und auf das zukünftige Angebot derselben Einfluß zu üben, beseitigt. Das erste geschieht, indem die Gewerksvereine die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen, um sie an Orten, wo Nachfrage besteht, anzubieten, und indem sie bei sinkender Nachfrage nach Arbeit die Arbeiter, die in Folge des Rückganges beschäftigungslos sind, aus ihren Mitteln erhalten oder eine Verkürzung der Arbeitszeit aller Beschäftigten herbeiführen.“

Ueberall also als Folge des Eingreifens der Gewerkschaften, nicht nur durch das äußerste Mittel, die Streiks, die Beeinflussung des Angebotes an Arbeit und zwar zu Gunsten der Arbeit.

Ebenso steht es mit der Wirkung auf der Seite der Unternehmer, auf Seite der Nachfrage!

Wenn früher, bei vierzehnstündiger Arbeitszeit der Unternehmer zur Herstellung einer gewissen Produktmenge, sagen wir 1000 Arbeiter brauchte, so braucht er — wenn er seine ganze Betriebsweise nicht rasch ändern kann — bei zehnstündiger Arbeitszeit gegen 1400 Arbeiter, auf jeden Fall beträchtlich mehr, und das muß Löhne, Arbeitsbedingungen und Alles auf das Günstigste für die Arbeiter beeinflussen.

Manches wird der Unternehmer dem Arbeiter garnicht erst zu bieten wagen, wenn er weiß, daß dann alle seine Angestellten einmüthig zu feiern entschlossen sind, weil sie die Unterstützung der Gewerkschaft hinter sich haben, ohne die sie allerdings verloren und zum Nachgeben gezwungen wären. „Wenn der Unternehmer auch nicht, wie seine Arbeiter, den Streik in seinem eigenen Heim, an seinen Nahrungsmitteln, seiner Bekleidung fühlt, so hat er doch

Lieferungen und Miete zu bezahlen, sowie anderen Forderungen zu begegnen, so daß es ihm durchaus nicht einerlei sein kann, ob sein Geschäft stille steht oder nicht. Selbst wenn ein Streik erfolglos ist, so bringt derselbe die Unternehmer auf den Gedanken, er könne sich wiederholen und alsdann verhängnisvoll für sie werden. Die Furcht vor einem abermaligen Streik steht ihnen immer vor Augen und bewegt sie, mehr Gerechtigkeit zu üben*.)“ Aber immer ist hier die Vorbedingung, daß die Mitarbeiter des Berufs einzig zusammenstehen; kein Kapitalist braucht die Arbeitsniederlegung des Einzelnen zu fürchten, weil für diesen hundert Gesammänner bereit stehen, wenn die Gewerksgenossen keine geschlossene, zum Widerstand bereite Truppe bilden.

Aus allen diesen Gründen können Gewerkschaften in der That eine Macht werden, mit welcher die Unternehmer rechnen müssen, während der Einzelne ohnmächtig sich aufbäumt.

VI.

Die giftigsten Gegner jeder machtvollen Organisation und jeder mitrathenden und mitthatenden organisierten Vertretung der Arbeiter sind natürlich jene großindustriellen Scharfmacher, auf welche seinerzeit schon die bloße unverbindliche Ankündigung:

Den Arbeitern ist die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand sind und allseitig als solcher anerkannt werden.**)

wie ein rother Sappen gewirkt hat. Für diese Scharfmacher ist grundsätzlich der Arbeitsvertrag, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen überhaupt nicht eine Vereinbarung gleichberechtigter Kontrahenten, bei der die Verkäufer der Waare Arbeitskraft in der Wahrung ihrer Interessen unumschränkt frei sind, wie alle anderen Waarenverkäufer. Diese Scharfmacher, die konservativen Säulen des heutigen Regiments, stehen noch immer derart außerhalb der Grundlagen der heutigen Wirtschaftsordnung, daß sie wie Sklavenhalter ihren einseitigen Willen einfach zur Norm für den freien Arbeiter machen und die Verständigung und die Verhandlung, wie sie durch Gewerkschaften erzwungen wird, einfach durch ein absolutistisches Gebot ersetzen möchten.

Herr Bueck, der Agitator des Centralverbandes deutscher Industrieller — jener über dem Gesetze stehenden Versißung aller möglichen politikirenden Unternehmervereine — hat (im März 1893) die Anschauungen dieser Kapitalkendalen in folgender Weise ausgesprochen, ähnlich wie vorher der Generalgewaltige der Krupp'schen Werke:

*) Charles F. Peck, Arbeitskommissar des Staates New-York, in seinem 5. Jahresbericht.

***) Wilhelm II. im Februar 1889 zu Koenigs und Böttcher.

„Die Arbeitsordnung ist der geschriebene Arbeitsvertrag, und den Arbeitsvertrag festzustellen, ist das unumstößliche Recht des **Arbeitgebers**. Dieses Verhältnis ist vielleicht niemals so präzis und so klar dargestellt worden, wie von dem Mitgliede unseres Directoriums, Herrn Geheimen Finanzrath Jenke in der Delegirten-Versammlung vom 22. Mai 1890, als wir zum ersten Mal über den Gesetzentwurf bezüglich Aenderung der Gewerbeordnung verhandelten. Herr Geheimrath Jenke führte das Verhältnis aus, indem er sagte: „Wie entsteht der Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung? Ein Arbeitgeber braucht Arbeiter und macht das bekannt. Wenn sich solche melden, so stellt er seine Bedingungen. Abgelehnt er (der Arbeiter) dieselben — so sagte Herr Geheimrath Jenke wörtlich — so tritt er bei dem betreffenden Arbeitgeber in Arbeit und ist von der Zeit an sein Untergeordneter. In dieser rechtlichen Natur des Arbeitsvertrages als durchaus privatrechtlichem Abkommen wird durchaus nichts geändert, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen, unter denen er Arbeiter annimmt, ein- für allemal durch eine Arbeitsordnung festsetzt, anstatt mit jedem einzeln zu verhandeln. Die Arbeitsordnung ist der Ausfluß des souveränen Willens des Arbeitgebers, und dieser souveräne Wille des Arbeitgebers beruht auf seinem Eigenthumsrecht, ist ein natürlicher Ausfluß seines Rechts als Arbeitgeber und Eigenthümer.“

Diese Worte beziehen sich zwar vorwiegend auf die innere Arbeitsordnung der Großbetriebe, aber offenbar gelten sie logischer Weise allgemein für den Arbeitsvertrag. Sind doch die Bestimmungen der Arbeitsordnung über Ersahansprüche für Werkzeuge und Material, über Strafabzüge, über Pflicht und Bezahlung der Uebertunden, der unfreiwilligen Zeitverräumnis nichts wie Erweiterungen oder Einschränkungen der ursprünglichen Vereinbarung über Lohn, Arbeitsweise und Arbeitszeit. Diese ursprüngliche Vereinbarung wird an allen Ecken und Enden durch die Arbeitsordnung durchbrochen und häufig ganz umgestoßen. Es ist daher kein Wagnis, wenn Herr Bueck, in den Spuren des Herrn Jenke wandelnd, den nackten Grundsatz aufstellt: „Den Arbeitsvertrag festzustellen, ist das unumstößliche Recht des Arbeitgebers“.

Der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“ protestirte sogar in noch schärferer Weise gegen die mehr wie bedächtigen Arbeiterhochanläufe des Entwurfes von 1890, weil in jeder Mitbestimmung der Arbeiter bei der Arbeitsordnung „unverkennbar eine Umgestaltung des bisherigen persönlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt. Das, was bisher als das selbstverständliche gute Recht des Arbeitgebers betrachtet wurde, wird demselben entzogen und dem Arbeiter zugewendet, indem diesem die Berechtigung zuerkannt wird, über die Bedingungen des Ersteren zu verhandeln, gewissermaßen zu Gericht zu sitzen. . . Der Arbeiter ist nicht mehr der Untergebene des Arbeitgebers, dem er Gehorsam schuldet, dessen

Anordnungen er sich zu fügen hat, dessen Strafgehalt er anerkannt hat, alles dies kraft des Arbeitsvertrages: denn es soll ihm das Recht eingeräumt werden, über die Bedingungen zu berathen und doch auch nach seinem (des Arbeiters) Gutdünken Beschlüsse zu fassen, die der Arbeitgeber in seinem eigenen Interesse zu stellen für notwendig erachtet. Kurz, der Arbeiter soll durch dieses ihm gewährte Recht dem Arbeitgeber gegenüber auf die Stufe der Gleichberechtigung gestellt werden“.

Genau, wie die Funter bei der Bauernbeirung klagten: ihr Mittergutsbetrieb würde vernichtet, wenn sie nicht mehr die Frohdienste anbefehlen könnten, sondern die freie Lohnarbeit aufsuchen und antauchen müßten!

Man hat das selbstherrliche Gefühl unserer Fabrikfeudalen allerdings einen starken Stoß erhalten, seitdem sogar eine königlich preussische Regierung, die doch von jeher sich berufen fühlte, die Autorität hochzuhalten, die Arbeitsordnungen, diese letzten Ausläufer des Arbeitsvertrages, dem absoluten Belieben des Arbeitgebers entzogen hat. „Der einzelne Arbeiter — gestehen die Motive von 1890 zu — welcher Beschäftigung sucht, hat in der Regel keine Wahl, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, so daß ihm also beim Vertragsabschluß jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist. Unter diesen Umständen erscheint es billig, daß vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den zur Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten.“ Das ist zwar konstitutionelle Mitwirkung in homöopathischen Dosen, aber es ist immerhin eine grundsätzliche Abweichung von dem Standpunkte der Zentralverbände, daß die Arbeiter überhaupt nichts mitzureden haben.

Ein Theil der Unternehmer hat zu diesen notwendig unausbleiblichen Erfahrungen allmählig gute Miene zu machen gelernt. Um jedoch dem größeren Uebel der Mitbestimmung durch all gemeinere Arbeiterorganisationen zu entgehen, hat man sich mit der heischenen Heranziehung von Arbeiterausschüssen zu allerlei Verhandlungen zwischen Kapital und Arbeit bereit erklärt: die Arbeit soll ihre Vertretung haben, jedoch nur die Arbeit des eigenen Betriebes. Nicht die Arbeiterschaft eines Berufes soll mit der Unternehmerschaft desselben Erwerbszweiges über die Arbeitsbedingungen unterhandeln, sondern jeder Betrieb soll seinen unabhängigen Souverän und seine ihm beigeordnete eigene Volksvertretung haben.“)

*) Der Hauptvertreter dieser Anschauungen ist wohl noch immer Schmoller. Ueber die Arbeiterausschüsse siehe meinen Aufsatz in der „Neuen Zeit“ 1890/91, I. Band, S. 129—135.

Indeß können solche Arbeiterausschüsse offenbar niemals eine wirklich unabhängige Vertretung der Interessen der Arbeit gegenüber den vollständig entgegengesetzten Interessen des Kapitals sein. Die Arbeitervertretung, die hier — und wenn wir das demokratischste Verfahren bei den Wahlen voraussetzen und jede Ernennung seitens des Unternehmers und jedes weitere Eingreifen von oben her hinwegdenken — besten Falles zu Stande kommen kann, ist immer nur gleichsam eine Volksvertretung, die aus lauter Beamten der Regierung zusammengesetzt ist, eine Opposition, der jederzeit der Brodforb höher gehängt und die ganze wirtschaftliche Existenz vernichtet werden kann. „Zu den rheinisch-westfälischen Industrievereinen — berichtete Stözel 1890 vor dem Verein für Sozialpolitik — machte man während der großen Streitzeit die Erfahrung, daß gerade solche Arbeiter gemahregelt wurden, die an und für sich tadellose Menschen waren, die auch nicht etwa Sozialdemokraten waren — obwohl das auch kein Grund sein kann, seine Arbeiter zu mahregeln —, sondern man hat Arbeiter gemahregelt, die ihrerseits die beste Absicht hatten, auf ihre Kameraden versöhnend einzuwirken, dabei aber eine Organisation der Arbeiter anstrebten.“

Auch sonst wird das Unternehmertum gerade in kritischen Zeiten die Arbeiterausschüsse ganz in seinem Interesse beeinflussen. Man lese nur Tasbach's Schilderung, wie man's in den Grubenbezirken trieb: „Vor der Wahl mancher Arbeiterausschüsse ist eine Wahlkreisgeometrie geliebt worden, welche einer Anzahl von Leuten, die für die Wahl als Vertrauensmänner in Aussicht genommen waren, die Wählbarkeit raubte. Es ist das zwar von einem höheren Beamten der Bergwerksverwaltung im Abgeordnetenhaus bestritten worden: indeß habe ich dem Herrn Minister eine Liste von 15 Namen vorgelegt und beigelegt, auf welchen Gruben und in welchen Steigerabtheilungen diese Leute früher gearbeitet hatten, und in welchen Steigerabtheilungen sie am 1. März, 3 Tage vor der Wahl, angelegt wurden. Im Statut steht, daß zum Mitglied des Arbeiterausschusses Jeder nur von derjenigen Steigerabtheilung gewählt werden kann, in welcher er arbeitet. Es sind ungefähr zehn bisherige Vertrauensmänner in eine einzige Steigerabtheilung zusammengelegt worden, sodaß also diese Abtheilung nur einen von diesen 10 Vertrauensmännern wählen konnte und die anderen Abtheilungen andere Leute zu wählen genöthigt waren. — Es ist meine Zusammenstellung offenbar für richtig befunden worden, denn ich bin bis heute ohne Antwort darauf geblieben. . . . Ein anderer Grund, weshalb der (katholische) Rechtschutzverein bestehen bleiben wird, ist der Geist, in welchem leider manche Arbeiterausschüsse behandelt werden. Ich will als charakteristisches Beispiel nur eins erzählen. Die Mitglieder eines Arbeiterausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen, nachdem sie eine Bruttofrist von 9—10

Stunden verfahren und einen Weg von ungefähr einer halben Stunde von der Grube gemacht hatten. Die Sitzung hat vier Stunden gedauert; es sind den Leuten keine Stühle angeboten worden, es waren für sie keine im Zimmer vorhanden; sie sprachen mit Entzückung von der vierstündigen „Sitzung“. (Verein für Sozialpolitik Frankfurt 1890.)

Fabrikationschüffe können also in ihrem Thätigkeitskreis niemals genügend unabhängig sein, und überdies wird der Kreis ihrer zahn- und lahmen Thätigkeit auch noch ein ganz eng begrenzter sein und an sich schon für die Klassenbewegung der Arbeiter ein ganz bedeutungsloser bleiben müssen. Soweit innerhalb des Konkurrenztriebes eine Besserstellung der Arbeiter möglich ist, kann sie nur erzielt werden durch ein gleichmäßiges Vorgehen für die Gesamtheit der konkurrierenden Unternehmungen desselben Gewerksweiges, d. h. also nicht durch die isolirten Arbeiterauschüffe desselben Stabliffements, sondern einzig und allein durch organisierte Gewerkschaften, welche die Arbeiter aller konkurrierenden Unternehmungen zusammenfassen, natürlich nicht zu Liebesdiensten für das Kapital, sondern zum Widerstande gegen dasselbe. Was an Zugeständnissen an die Arbeit für die Einzelunternehmung unmöglich ist, weil sie die so erzeugte ungleiche Konkurrenz fürchten muß, das kann die Gesamtheit der konkurrierenden leicht zugehen, wenn die Gewerkschaften dafür sorgen, daß jeder Theilhaber beim Einkauf und bei der Ausnutzung seiner Arbeitskraft, in der Lohnhöhe und der Arbeitszeit, dieselben Zugeständnisse machen muß.

Was für die Gesetzgebung innerhalb der Gesellschaft der freien Konkurrenz stets als richtig anerkannt wird, gilt eben heute auch für das Gebiet der Selbsthilfe. Wenn kein einzelner Laden Sonntags schließen kann, weil ihn die Konkurrenz der übrigen offenen Geschäfte daran hindert, so kann doch die Gesetzgebung den Ladenschluß ohne Bedenken anordnen, sowie sie die Konkurrenzbedingungen allgemein gleichstellt. Wenn keine Einzelunternehmung isolirte Zugeständnisse an die Arbeiter zu machen vermag, weil das nur für den Vortheil der konkurrierenden Lohnbrücker und Menschenhändler sorgen hieße, — wenn selbst ein einzelner Arbeiterauschüß sich solchen Erwägungen fügen müßte — so ist damit noch lange nicht ausgeschlossen, daß eine allgemeine Lohnerhöhung in sämtlichen Betrieben eines Produktionszweiges vom Kapital mit Leichtigkeit getragen werden kann. Es ist daher öfter schon dagewesen, daß Unternehmer, die günstigere Arbeitsbedingungen aus freiem Willen zu gewähren bereit waren oder die größere Zugeständnisse in Folge ihrer besonderen Lage machen mußten, die Bildung und Thätigkeit von Gewerkschaften befördert und unterstützt haben, um der Schmutzkonkurrenz ihrer Branche das Lebenslicht auszublafen — genau wie viele Fabrikleiter heute Arbeiterschutzgesetze gegen die Hausindustrie verlangen, die ihnen in ihrer unbeschränkten Aus-

beutungsfreiheit über den Kopf zu wachsen droht. So gut wie einzelne Unternehmer nicht isolirt einen weitgehenden Arbeiterschutz schaffen können, sondern dies dem gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Zwang gegen alle Wettbewerber überlassen müssen, so gut kann auch der Arbeitsvertrag, soweit er dem freien Ueberkommen der Theilhaber überlassen ist, meist nicht innerhalb der Einzelunternehmung „humanisirt“ und fortgebildet werden, seine Fortbildung setzt vielmehr ein gleichartiges Vorgehen auf der ganzen Linie der konkurrierenden Unternehmungen voraus.*)

Die Gewerkschaften sind daher die wahren Arbeitervertretungen, sowohl was die Unabhängigkeit ihrer Stellung und Gesinnung als auch die Möglichkeit, praktische Erfolge zu erzielen, anbelangt.

VII.

Auch mit der Thatsache, daß Gewerkschaften bestehen und nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind, lernt man sich in Unternehmungskreisen, wenn auch mit lauerfüßer Miene, mitunter abfinden. Man erkennt, da es nicht anders geht, daß Koalitionsrecht grundsätzlich an, aber man wendet sich um so schärfer gegen jede wirkliche Art seiner Ausübung.

Ein vielgehörter Einwand ist heute der: Die Gewerkschaften sollen für ihre Mitglieder ruhig thun können, was in ihrer Macht steht; sie sollen sich jedoch streng jeder Einwirkung auf die noch außenstehenden, mit ihnen nicht solidarisch denkenden und fühlenden Arbeiter enthalten. Wenn die Gewerkschaften ihre eigene Freiheit den Mehrheitsbeschlüssen ihrer Organisationsgenossen unterordnen, so sei das ihre Sache. Aber sie müßten die Freiheit Dritter achten, die billiger arbeiten und mehr sich quälen wollen. Schutz der Arbeitswilligen, Freiheit der Unorganisirten! Das sind die Schlagworte, mit denen man die Einwärtslosen gegen die Arbeiterorganisationen einzunehmen sucht.

Zunächst wäre hierauf zu erwidern, daß Arbeiterkoalitionen viel stärker nach außen hin zu operiren gezwungen sind, weil ihr innerer Zusammenhalt viel mehr gefährdet ist wie bei den ihnen gegenüberstehenden Unternehmerverbänden. § 152 der Gewerbeordnung schreibt zwar in seinem zweiten Absatz für Unternehmer wie für Arbeiter vor, daß jeder Koalitionsmitglied frei zurücktreten dürfe, und daß dieser Rücktritt zu keinerlei Klage oder Ein-

* In der unitalischen Kolonie Vittoria gehörten zum Theil die großen Unternehmer zu den Befürwortern der „obligatorischen Kladeschlüsse“, weil dann „alle anderen Firmen in unserer Industrie dasselbe thun müssen und so verhindert werden, auf Grund von Ausbeutung ihrer Maschinen uns zu unterbieten.“ Premierminister Turner in den „Daily News“, vom „Zeit.“ 14. August 1897.

rede Anlaß geben könnte. Das verweist die Arbeiter ausschließlich auf die Kraft des moralischen Zusammenhaltes. Arbeitgeber wissen jedoch durch hinterlegte trockene Wechsel ihren Verbindungen jederzeit einen festeren Kitt zugeben. Schon 1874 hat daher Brentano bemerkt, daß diese Bestimmung „einseitig gegen die Arbeiter wirke,“ also das Kräfteverhältnis der Koalitionen zu Ungunsten der Arbeiter verschiebe.

Weiter sieht zwar formell auch den Arbeitern das Recht zu, auf die Verhinderung und Auflösung der Unternehmerkoalitionen hinzuwirken. In Wirklichkeit ist dieses Recht nur ein Recht der Arbeitgeber gegen die Arbeiter. Nur in einigen unbeglaubigten Zünftleranekdoten haben Arbeiter einzelne Meister zum Austritt aus Zünften und sonstigen Verbänden zu bringen versucht, dagegen wiederum die Geschichte der Klassenkämpfe in Deutschland von Vergewaltigungen der Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch einen brutalen Unternehmerterrorismus. Während, von Arbeitern gegen Arbeiter gebraucht, körperlicher Zwang, Drohungen, Ehrverletzungen, Verurteilungserklärungen im § 153 mit härteren Strafen wie im Strafgesetzbuch belegt werden, sind — von Unternehmern gegen Arbeiter ausgeübt — Drohungen straffrei, sofern nicht ein Verbrechen oder Vergehen angedroht wird (§ 240 Strafgesetzbuch). Dasselbe gilt von der Verurteilungserklärung. Ein Ähnliches gilt von der Ehrenverletzung. Mit anderen Worten: Die Absicht, den Koalitionsverband aufrecht zu erhalten, gilt, wenn z. B. eine gewöhnliche, strafbare Beleidigung gegeben ist, als ein sehr erheblicher Straferschwerungsgrund; die Absicht (meist doch der Unternehmer gegen die Arbeiter), einen Koalitionsverband zu verhindern oder zu vernichten, gilt, wo diese Absicht auf dem Weg des Delikts verfolgt wird, nicht als straferschwerend. Aber die Absicht, einen Koalitionsverband aufrecht zu erhalten oder zu begründen, gilt, wenn sie auf dem Weg der Ehrverletzung, des körperlichen Zwanges, der Verurteilungserklärung oder der Drohung verfolgt wird, unter Umständen nicht bloß als Straferschwerungsgrund, sondern einfach als Schuldgrund, wenn nämlich ein nach dem Strafgesetzbuch strafbarer Tatbestand nicht gegeben ist, wie dies bei Ehrverletzung, Verurteilungserklärung und Drohung durchaus möglich ist.*)

Eine weitere Ursache ist bekannt, welche gerade die Arbeiter zwingt, für ihre Koalitionen alle Sehnen doppelt anzuspannen, wobei natürlich auch ein starkes Wort oder eine unüberlegte Handlung eher mit unterläuft: die systematische Knebelung der Arbeiterversammlungen und Arbeitervereine durch unsere Vereinsgesetze²⁾

*) Ueber diese Verschärfung der Strafen für Thaten, die mit der Koalitionsbewegung in Verbindung stehen, siehe besonders die ganz ausgezeichnete Abhandlung von Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht in Braun's Archiv. 3. Bd. 1890.

die ja mit und sonder's längst überlebt sind und in ihrer behördlichen Handhabung vollends jedes freie, öffentliche Leben ersticken und verkümmern. Darüber brauchen wir heute kein Wort mehr zu verlieren.“ Wir betonen nur nochmals, daß alle diese Fesseln vorwiegend nur die Arbeiterkoalitionen drücken und daß schwächere Organisationen immer zur Anwendung härterer Mittel geneigt sein werden, um ihre Zwecke, die sie für berechtigte und notwendige halten, immer noch zu erreichen. Schließlich sollte man auch nicht pharisäisch über den Arbeiter zetern, der seinem „Korpsgeist“ in keiner Weise Luft macht, wenn man jeden blutbesleckten Offiziersdegen immer gleich als Symbol der Standesehre und des Namensmuths zu verehren bereit ist, auch wenn der Regen mit dem Strafgesetzbuch, der christlichen und bürgerlichen Moral, in offenkundigsten Konflikt gerathen ist.

Doch was thun denn die „terroristischen“ Arbeiter, was die Unternehmer nicht alle Tage in viel höherem Maße sich zu Schulden kommen lassen? Wenn man den Vergleich hier richtig wählen will, so muß man nicht nur die Verbände der Unternehmer auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung heranziehen, sondern vor Allem die Kartelle, die ja — genau wie die Organisationen der Verkäufer der Waare Arbeitskraft — den Zweck verfolgen, die Absatzpreise aller sonst miteinander konkurrierenden Waaren möglichst einheitlich zu gestalten und möglichst in die Höhe zu bringen oder doch vor dem Sinken zu bewahren.

Die organisierten Arbeiter verkehren zuweilen nicht mit den nichtorganisierten Preisdrückern; sie zwingen mitunter die Unternehmer, die Waare Arbeitskraft nur zu Gewerkschaftspreisen und nur von Gewerkschaftsmitgliedern zu kaufen. Der Betrieb steht entweder still oder er ist nur mit Gewerkschaftern besetzt. Das ist Terrorismus! Wenn ein Kartell die Außenstehenden mit Schikanen aller Art bis zum Bankrott „bedroht“, wenn es jeden Verkehr abbricht mit Fabrikanten oder Händlern, welche die Kartellbedingungen nicht anerkennen oder dem Kartell direkt entgegenarbeiten — dann heißt das: die vernichtenden Wirkungen der freien Konkurrenz aufheben, für die nationale Industrie unendlichen Segen stiften, die Grundlagen zu einer neuen, höheren Produktionsform legen!

Welch ein Aufschrei der Entrüstung würde sich bei allen Wohlgeimten erheben, wenn alle Gewerkschaften in ihr Statut schrieben:

*) Ueber dieses so vielbesprochene Thema und auch über die Handhabung des Strafgesetzbuches, des § 153 der Gewerbeordnung: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter im Lichte der Thatfachen (herausgegeben von der Agitationskommission der Maurer, Hamburg 1889). — Ein Angriff auf das Koalitionsrecht in Sicht. Hamburg, Generalkommission, 1897. — Reiterate und Verhandlungen im Verein für Sozialpolitik in Köln, 1897 (Schriften Bd. 76). Dazu eine Anzahl von Reichstagsverhandlungen, Aufsätzen in der „Sozialen Praxis“, besonders von Hottelburg und Berlepohl.

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, bei keinem Unternehmer zu arbeiten, der seine Arbeitskraft von Arbeitern kauft, die nicht zum Verein gehören.

Wörtlich das Gleiche steht jedoch im § 35 des „Vereins Deutscher Tapeten-Fabrikanten“, nur daß es sich nicht um den Verkauf von Arbeit, sondern von Tapeten handelt:

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, mit keinem Händler zu arbeiten, der von deutschen Fabrikanten kauft, welche nicht zum Verein gehören.

§ 36. Die Mitglieder unseres Vereins sind bei Konventionalliraße verpflichtet, nur von solchen Fabrikanten (Papier-, Farben-, Lein- etc., Zeichnern, Formstechern) resp. Lieferanten, Agenten und Mittelspersonen zu kaufen, welche ausschließlich nur an unsere Vereinsmitglieder liefern, also an Tapeten-Fabrikanten, welche nicht unserem Vereine angehören, jedwede Lieferung einstellen.

Der letzte Paragraph läßt sich schwer in die Praxis der Arbeiterkoalitionen übertragen. Er würde dann etwa dahin gehen, daß die Gewerkschafter „bei Strafe“ auch nur solche Rohstoffe verarbeiten und solche Werkzeuge gebrauchen dürfen, deren Fabrikanten nur an tarifmäßig zahlende Werkstätten liefern. Welche Tobmüchsanfälle würden in der Presse, in den Parlamenten, in den Regierungen zum Ausbruche kommen, wenn die Arbeiter soweit gingen.

„Soeben — schreibt die ultramontane „Kölnische Volkszeitung“ Mitte September 1898 —, hat das Westfälische Kohlen-Syndikat die Zeche Langenbrunn, die sich ihm nicht anschließen will, dadurch zu ruinieren gesucht, daß es keinem mehr Kohlen liefern will, der auch von der genannten Zeche Kohlen bezieht. Was wird der Zeche übrig bleiben, als sich dem Syndikat anzuschließen; wenn sie sich weiter sträubt, wird ihre ganze Existenz von dem Syndikat ruiniert. Und dies ist kein Ausnahmefall; es ist die Regel in den Praktiken der Syndikate. Wer sich nicht fügt, wird boykottiert und zu Grunde gerichtet. In der Eisenindustrie wird Demjenigen, der von seinem „Koalitionsrechte“ keinen Gebrauch machen will, der Bezug von Erzen, Stahl, Kohleisen oder was er sonst braucht, verweigert, bis er sich der Preis-Koalition anschließt. Die Kleinen stehen vollständig unter dem Terrorismus der in dem Syndikate vereinigten Großen. Wie man die Schwachen durch Zwang in die Syndikate bringt, so hält man sie auch durch Zwang darin fest, indem man auf den Austritt noch eine große Konventionalstrafe setzt. Desgleichen wird Jeder geächtet, die vom Syndikate vorgeschriebenen Preise unethalten.“

Wie oft haben die Scharfmacher in den Walzwerksverbänden aufgefordert, „den Kampf gegen die Außenverbandswerke mit aller Energie aufzunehmen, um ihnen möglichst deutlich vor Augen zu führen, welche Resultate ihre Oppositionspolitik zeitigen

muß.“*) Das Zuckerkartell, das sich soeben (Januar 1899) seiner Vollendung nahen soll, hat zur Voraussetzung, daß die verkaufenden Rohzuckerfabriken für Raffinerien nicht arbeiten, nicht liefern, die dem Fakt sich nicht unterwerfen — ganz wie die verechneten Verkäufer und Lieferanten von Arbeit. Und der Staat, der für diese Arbeiterkoalitionen wegen ihres Terrorismus neue Fesseln plant, ist mitten unter diesen Koalitionsführern. Er ist zuweilen sogar der hervorragendste unter ihnen. Nehmen wir das Kalikartell. Es zwang seinerzeit**) jeden Teilnehmer, mit Außenstehenden nicht zusammen zu arbeiten.

„Die im Besitze von eigenen oder erpachteten Fabriken befindlichen Salzwerte haben sich verpflichtet, keinerlei Kohlsalz, welches einem dem Kalikartell nicht angehörigen Salzwerte unmittelbar oder mittelbar entnommen ist, in ihren Fabriken zu verarbeiten, noch ihre Fabrikanlagen Dritten zum Zwecke der Verarbeitung derartiger fremder Kohlsalze zu überlassen . . .“

Die Salzbergwerkbesitzer haben sich verpflichtet, eine Sonderfabrik für die Dauer der Verträge vom Kohlsalzbezuge auszuschließen, sobald sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß die betreffende Fabrik in irgend welcher Weise die Zubereitungsanlage neuer, den gegenwärtigen Verträgen nicht angehöriger Salzwerte begünstigt.

Letzteres würde, in Arbeiterdeutsch übersetzt, heißen: Sperrung aller solcher Werkstätten gegen Arbeitszufuhr, deren Besitzer auch nur für die Zukunft die ausschließlich gewerkschaftliche Versorgung mit Arbeit zu untergraben „begünstigen“.

Diese Beispiele liegen sich nach Belieben häufen, aber sie genügen vollständig für unseren Zweck.***) Wir fragen nunmehr einfach: warum soll den Verkäufern der Arbeitskraft, der Waare von Fleisch und Blut, der Waare, für die es an sich schon eine Erniedrigung ist, daß sie wie eine Waare behandelt wird — warum soll es dieser Waare gerade verwehrt sein, zur Regelung ihres Angebotens, zur Besserung ihrer Preise das zu thun, was für Eisen und Glas und Abraumfalle alle Tage, unter den Augen und unter der Mitwirkung der christlichsten und staatserkhaltendsten Kreise, geschieht und immer wieder geschieht? †)

*) So in einem Schreiben des mitteldeutschen Verbandsvorstandes an die Mitglieder. (Mitgeteilt im „Handelsschau“ 6. 7. 93.)

**) Engelke, Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 60.

***) Der Reichstag würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er die Kundfrage des Reichsausschusses des Innern über die Praxis der Gewerkschaften beantwortete mit der Forderung einer Enquete über die Praxis der Unternehmerverbände. Der ganze Spieß der Scharfmacher wäre damit zu Ende.

†) Herr Steinhilber-Bucher, der heute für den Zentralverband die „Deutsche Industriezeitung“ redigiert, begünstigt sich seit Langem schon für die Kartell

VIII.

Wir sind eigentlich zu Ende. Nur der Vollständigkeit wegen beschütigen wir uns noch mit einigen Einwänden, die man so häufig den Gewerkschaften macht.

Da hört man zunächst oft sagen: der schlechte Geschäftsgang ist heute fast zur Regel geworden; kommen aber doch einmal bessere Zeiten, macht sich doch einmal ein Aufschwung bemerkbar, dann ruiniren die Arbeiter wieder die glückliche Gelegenheit, indem

mäßigen Koalitionen der Unternehmer. In überfließender Begeisterung schrieb er 1891 in Schmöcker's Anzeiger: Darin bekennt eine tiegeliebende Interessengemeinschaft der Unternehmer und der Arbeiter, daß sie beide eine Verkümmernng des Rechtes der Vereinigung, der Koalitionsfreiheit bekämpfen müssen; denn das Koalitionsrecht der beiden hängt aufs engste zusammen. Es ist unzulässig, gegen die Kartelle vorzugehen, während die Arbeiterkoalitionen gebuldet werden; umgekehrt gebietet die Forderung der Kartelle das Zugeständniß gleicher Vereinigungs-freiheit an die Arbeiter. Auch der Unternehmer kann in dieser Gleichstellung der Arbeiter mit ihm in Bezug auf dieses Recht der Vereinigung keine Beschränkung erdulden: denn die Arbeiterkoalition führt zu denselben Zielen wie die Koalition der Unternehmer, sie ist keine Gegenströmung, sondern eine Parallelsströmung oder vielmehr eine Strömung nach demselben Punkt. Möge der Zusammenschluß der Arbeiter in dieser oder jener Form seinen Anfang nehmen, möge er Gewerksverein, Fachverein, Arbeiterkammer, Zunftauschuss oder welcher Art immer sein, er wird immer mehr der Form des Unternehmerverbandes sich nähern und zum Berufsverband werden, weil auch die Arbeiterfrage fruchtbare Lösung nur hier findet. Damit soll nicht gesagt sein, daß dieser Weg nicht durch heftige Kämpfe gezeichnet werden wird. Die Heftigkeit derselben wird aber abnehmende, näher man dem Ziele ist; denn je mehr die Arbeiterfrage sich sachlich verneht, umso mehr werden sachliche und sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein und umso mehr gegenwärtiges Verständniß ist möglich. Die Koalitionsfreiheit bildet daher einen der Grundpfeiler des Vorgebändes dieser Uebergangszeit. Aber es ist gerade diese Freiheit, welcher sich die Gewerbe bemühtigen, um sich aus der wirtschaftlichen Anarchie zu retten und die Wege für eine neue Ordnung zu ebnen. Die Gegner, welche sich bis aufs Blut bekämpft haben, sind Feinde, Schossen geworden um gemeinschaftlichen Zwecken und Aufgaben und war bereits auf fast allen Gebieten des Erwerbslebens. An die Stelle der zerstückelten, atomisirten Gesellschaft ist die Gesellschaft der Ordnung getreten; die verletzten Elemente sind am straffälligenpunkt angelangt. Es würde schwer fallen, irgend ein Glied der menschlichen Gesellschaft zu finden, welches von dieser Umwandlung ausgeschlossen oder unberührt wäre. Jeder Beruf verfolgt ihre Wirkung, sowohl das Groß- wie das Kleingewerbe, die Landwirtschaft und selbst die gelehrten Berufsarten. Selbst der Handel, welcher sich als der Träger der atomisirten Weltanschauung aufgebildet hat, ist ihr verfallen.“ Heute muß, wie gesagt, derselbe Herr Dreunmann-Krüger im Centralverbandsorgan die Arbeiterkoalitionen im Gegensatz seines Angewandts bekämpfen.

sie streiken und so einen künstlichen Stillstand herbeiführen. So hieß es z. B., als die rasche Beendigung des Hamburger Zoll-anchlusses dem Bauhandwerk reiche Beschäftigung gab, in den be-theiligten Unternehmertreibern: jetzt haben wir endlich einmal vollauf zu thun und nun verderben uns die Arbeiter wieder Alles.

Wir wollen es ganz dahingestellt sein lassen, ob die Streiks der Arbeiter in der That so häufig sind, daß zu derartigen Behauptungen ein Grund vorliegt. Aber wenn es der Fall wäre, gegen wen würden denn diese Thatsachen sprechen? Gegen die Arbeiter, welche bei besserem Geschäftsgange sich auch ein paar Pfennige mehr verdienen wollen, oder gegen das wirtschaftliche System, welches es verhindert, daß beim Aufschwung der Wirtschaftszustände auch etwas für den nothbedrückten Proletariat abfällt, der selbst inmitten des allgemeinen Ueberflusses um jeden Bißten Brod erit kämpfen muß, weil alle Vortheile zunächst ausschließlich den Unternehmern zufließen? Daß er darum kämpft, ist sein gutes Recht; es hat bisher stets für den Ruhm des Mannes gegolten, darum zu kämpfen, und wenn dieser Kampf in die besseren Zeiten fällt, so kann er das nicht ändern. Unrecht und der Minderung bedürftig ist nur ein System, welches die arbeitende und entbehrende Armuth selbst in den Zeiten besseren Geschäftsganges dazu zwingen möchte, bei allem Aufschwung mit leeren Händen auszugehen, während der nichtarbeitende und doch genießende Besitz sich die vollen Taschen noch mehr füllt.

Und welche Ungerechtigkeit auch hier immer im Urtheil! Wenn Hoteliers und Geschäftskente bei großem Menschenzufluß ihre Preise um fünfzig und hundert Prozent steigern, so empfindet man das vielleicht als unangenehme Zugabe, aber andererseits als ganz selbstverständlich. Als jedoch Zimmerer und Maurer aus Anlaß der Berliner Gewerbe-Ausstellung Lohnforderungen, bescheidenster Art, stellten — welsch eine Entrüstung in allen Kreisen!

Aber der Produktionsstillstand, welchen die Streiks hervor-rufen? Ist es nicht Wahwitz, die Maschinen feiern und die Hände ruhen zu lassen, aus deren Regen und Wirken alle Güter entstehen, deren die Menschheit bedarf? Reicht das nicht frevelhaft ein Element der Zübrung, der Blutrückung in den ganzen großen Wirtschafts-organismus des Volkes hineinwerfen?

Toch Arbeitsniedrungen haben heute gar nichts Ueberraischendes mehr und treten überall ein, wenn die Ueberproduktion, die in alten Gewerben chronisch (dauernd) geworden ist, eine gewisse Höhe erreicht hat. Stockt die Thätigkeit durch einen Streik schon früher, so heißt das weiter nichts, als daß augenblicklich zwar die Produktion ruht, dies dafür aber später um so weniger thun wird, weil die gleiche Zuvielproduktion um so inäter erreicht wird. Wird heute weniger gebaut, so wird es künftig um so mehr geschehen; die Zahl der Häuser wird dadurch sicherlich nicht vermindert, nur der „Krach“

trifft vielleicht etwas später ein. Der Streik verlängert die Zeit des Produktionsstillstandes nicht, er theilt sie nur: er verlegt einen Theil, der sonst wahrscheinlich in die Periode der Krise gefallen sein würde, in die Periode der sogenannten Blüthe, weil hier allein ein günstiger Boden für den Lohnkampf ist. Dem Kapitalisten ist diese Verlegung natürlich sehr unangenehm, der Lohnkampf während der Krise würde ihm zweifellos besser gefallen, weil er für die Arbeiter aussichtslos ist. Aber man kann vom Arbeiter doch nicht verlangen, daß er, wie leider so viele andere Fragen, die Lohnfrage auch noch vom Kapitalistenstandpunkte aus betrachtet.

Aus einem ähnlichen Grunde sind auch die Berechnungen über die Opfer einerseits und die Erfolge andererseits bei den Streiks gewöhnlich ganz unhaltbar. Wie oft hat man seitens der kapitalistischen Presse den Arbeitern vorgehalten: durch die Wochen der Arbeitsniederlegung hätten sie viele Tausende an Lohn eingebüßt, statt Lohnentnahmen hätten sie sogar nur Ausgaben gehabt und es gehörten Jahre dazu, um mit der geringen erkämpften Lohnerhöhung diese unmittelbaren Kosten und mittelbaren Einbußen decken zu können.

Wie heuchlerisch oder thöricht ist eine derartige Betrachtungsweise! Nehmen wir z. B. einen ausgebreiteten Schuhmachere streik, so erfordert er zu seiner Durchführung allerdings nicht unbedeutliche Mittel, und deren Höhe soll man gewiß erwägen, ehe man irgendwie voreilig handelt. Aber mit den ungeheuerlichen Zahlen über Lohnentnahmen bleibe man uns hübsch vom Halse. Natürlich wird seitens der betroffenen Unternehmer kein Lohn gezahlt, während die Arbeiter feiern. Aber zerreißt und braucht darum die Bevölkerung weniger Stiefel und Schuhe, wird darum wirklich weniger produziert? Nein, man zehrt augenblicklich nur mehr von den vorhandenen Vorräthen und produziert zum Ersatz dafür später um so mehr. Was daher augenblicklich an Löhnen verloren geht, wird in Zukunft wieder eingeholt, und mehr wie eingeholt, wenn unterdeß eine Lohnaufbesserung erkämpft worden ist, wenn später also für jedes fertige Paar Schuhe mehr Lohn gezahlt werden muß wie früher. Freilich kommt diese Mehrproduktion oft nicht den direkt Beteiligten zu gute: was in Berlin während eines Streiks weniger produziert wird, schaffen vielleicht die Kollegen in Frankfurt um so mehr. Dann hätten allerdings die Frankfurter Schuhmacher die Mehreinnahme, was für dieselben ein doppelter Anlaß sein müßte, die Streikenden energisch zu unterstützen und sich mit ihnen solidarisch zu erklären - jedenfalls gehen der Arbeiterklasse die Löhne nicht verloren, auf welche die Streikenden im Moment allerdings verzichten müssen und deren Summe den Arbeitern so oft zur Abschreckung vorgehalten wird.

Und ist endlich der Produktionsstillstand, wie er durch Streiks bewirkt werden soll, in unserem Wirtschaftssystem etwas

so Unerhörtes, oder tauchen nicht vielmehr fortwährend Stockungen auf — Stockungen von unvergleichlich größerem Umfange und viel längerer Dauer, Stockungen, für welche einzig das Privatkapital verantwortlich zu machen ist, dasselbe Kapital, von welchem die Arbeit denutzirt wird, wenn sie einmal dasselbe, aber in winzigstem Maßstabe thut?

Das Kapital, indem es in fieberhafter Regsamkeit die Produktion ins Ungemessene steigert, während es die arbeitende Masse mit Hungerlöhnen abpreist und somit künstlich den Konsum hemmt — gerade das Kapital ist es, welches das Mißverhältniß zwischen Waarenerzeugung und Waarenabsatz fortwährend steigert und damit Krisen von immer schlimmerem Wüthen und immer endloserer Dauer hervorruft. Betrachten wir doch einmal unbefangen die letzten zwanzig Jahre unserer Wirtschaftsentwicklung und sehen wir zu, welche einen Stillstand der Produktion wir da der unumschränkten Herrschaft des Privatkapitals, dem heute herrschenden Wirtschaftssystem, und auf der anderen Seite dem organisirten Widerstande der Arbeiter gegen die Folgen dieser Herrschaft verdanken! Wir haben da eine Zeit voller Beschäftigung nur in den Jahren 1871, 1872 und zum Theil 1873. Hier steht die zweite Hälfte bereits unter den Folgen des großen Zusammenbruches, mit dem der kurze Aufschwung endete. Wie lange hat alsdann die Zeit vollständiger Arbeitsstockung oder nur theilweiser Beschäftigung in allen Industriezweigen Deutschlands angehalten? 1874 ist ein Jahr unerhört schlechten Geschäftsganges, aber ebenso steht es mit 1875, 1876, 1877, 1878. Erst 1879 wird der Pulsschlag des Verkehrs wieder ein lebhafterer, jedoch bereits im Anfange der achtziger Jahre stockt der Absatz und damit die Industrie von Neuem, die Stockung wächst, bis sie 1888—1890 durch einen kurzen Aufschwung unterbrochen wird, um dann wieder in einer Krise zu enden. Zuletzt haben wir (1898/99) wieder seit etwa drei Jahren einen Aufschwung, der heute schon deutlich alle Kennzeichen seiner Vergänglichkeit anzeigt.

Nun lege man sich die Frage vor: Wieviel Monate, nein, wieviel Jahre des Stillstandes schulden wir in allen Stablfementen aller Gewerkszweige in ganz Deutschland dieser Entwicklung? Und wieviel Monate, nein höchstens Wochen des Stillstandes haben allenfalls die Streiks in nur wenigen Industrien und auch da nur in bestimmten Städten, ja nur in einzelnen der vielen tauende von Unternehmungen Deutschlands verschuldet? Es erscheint fast kindisch, den letzteren Schuldposten — wenn man ihn überhaupt so nennen will — mit dem ersteren zu vergleichen, und wer keine Anstalten macht, die erste riesen Summe, welche dem Kapitalismus zur Last fällt, zu verringern, der soll uns auch mit den Klagen gegen die Arbeiter verschonen! Verringern doch schließlich die Arbeiter sogar den allgemeinen Produktionsstillstand, wenn sie sich höhere Löhne

ertämpfen, weil durch die erzielte bessere Lebenshaltung der Massen der Abfall der Waaren eine Vermehrung, die Krise relativ eine Milderung erfährt!

Aber heißt es denn nicht einen leidenschaftlichen, ununterbrochenen inneren Krieg unter den Klassen heraufbeschwören, wenn man Organisationen zum Lohnkampf gründet und volle Freiheit der Bewegung für sie fordert?

Aber auch hier muß erwidert werden, daß der Krieg zwischen Kapital und Arbeit von den Gewerkschaften nicht geschaffen wird, daß er vielmehr ohne deren Zutun ohne Maß und Maße sich in allen Berufsweigen abspielt, und daß die Arbeiterorganisationen weiter nichts thun, als daß sie seine schlimmen kulturellen Wirkungen verhüten.

Fassen wir doch einmal einen Augenblick das heutige Ringen zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Groß- und Kleinkapital, ins Auge! Wenn es sich auch in noch so friedfertigen Formen, ohne Streiks und Arbeiteraussperrungen, abspielt — verhehlt es nicht trotzdem beständig mehr Opfer an Leben und Lebensglück, als es jemals ein Krieg mit dem ähneren Feinde gethan hat und thun könnte? Gewiß, der Krieg zerstört die Saaten, er läßt Ruinen hinter sich, wohin er seinen Schritt nur lenkt. Aber der Krieg geht verhältnißmäßig vorüber und bald breiten sich wieder blühende Wälder und behagliche Heimwesen aus, wo einst die Zerstörung hauste. Der wirtschaftliche Krieg ruiniert den Kleinbauernstand und das Kleingewerbe in ganz anderer Weise, er setzt ganze Ortschaften, in denen früher kleine Landwirthe und kleine Meister stillzufrieden wohnten, vom Erdboden hinweg, er nimmt dem verschuldeten Bauer und dem bankrotten Handwerker auch noch jede Möglichkeit, sich wieder emporzuarbeiten. Jeder äußere Krieg raßt viel Leben dahin, aber noch mehr Menschen sterben Jahr für Jahr ab, weil ihr Lohn zur vollen Erhaltung der Lebenskraft nicht ausreichte. Selbst nach einer feindlichen Plünderung harren der Masse des Volkes zu Hause die Wände nicht so leer entgegen, wie nach dem Hereinbruch einer Krisis, wenn ein Besitzthum nach dem andern ins Pfandhaus gewandert ist. Wahrlich, die Opfer an Besitz und Leben, die unser Wirtschaftsinstem beständig erfordert, beweisen es, daß wir in einem ununterbrochenen inneren Kriege leben. Unser ganze Wirtschaftsordnung ist auf den Kampf gestellt, und wer ihn nicht aufnimmt, wer sich der eigenen Haut nicht wehrt, der giebt sich selber auf. Das Kapital thut das nicht, und da sollten es die Arbeiter thun? Die Arbeiter, die um bessere Lohn- und würdigere Arbeitsbedingungen und damit um das Lebensglück, um die Bildungsfähigkeit, um die körperliche und geistige Erhaltung und Fortentwicklung des Haupttheils der Bevölkerung kämpfen!

Wer also diesen „Krieg“ nicht will, der wende sich an Tiefenigen, die ihn zum Nutzen einiger Weniger und zum Schaden der großen Masse des Volkes, zum Schaden unserer ganzen Kultur führen, das

heißt gegen die Kapitalisten — aber nicht gegen die Arbeiter, welche zunächst nur das verlangen, was sie verlangen müssen, wenn sie nicht in Noth und Elend vergehen und auf ihre Zukunft verzichten sollen.

Wie also die wirtschaftlichen Einwendungen gegen die Gewerkschaften, die Verurtheilungen auf das unabänderliche Spiel von „Angebot und Nachfrage“, so sind auch die allgemeinen Auflagen ganz haktlos, so sie verwandeln sich bei näherem Zusehen sogar in Gründe für die Organisationen der Arbeiterklasse.

IX.

Aber selbst wenn der unmittelbare Gewinn durch die Gewerkschaften, die Erhöhung des Lohnes und die Herabsetzung der Arbeitszeit, die Verringerung der Noth und die Steigerung der Lebenshaltung, ganz minimal wären, dann würden die Gewerkschaften immer noch eine unermessliche Bedeutung behalten als Schulen für die wirtschaftliche Erziehung des Proletariats, für die Emporhebung und Beredlung der wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter.

Kein Stand und keine Klasse wird mit dem vollen Bewußtsein der historischen Rolle, welche ihr zufällt, geboren. Jede emporsiehende Bevölkerungsschicht reift durch lange Erfahrungen und durch unausgesetzte Selbstzucht zu der äußeren Einheit und inneren Kraft heran, ohne welche ihr selbst im gerechtesten Kampfe kein Sieg beschieden ist.

Auch das Proletariat muß an sich arbeiten, um alle Zerthümer und Vorurtheile abzulegen, um von seinem Handeln alles Kleinliche und Beschäftige abzutreiben, das ihm noch anhaftet. Ja, es muß härter an sich arbeiten, als es jemals andere Schichten gethan haben — weil es durch seine Noth und seinen Lebensgang tiefer herabgedrückt wurde, als es etwa das Bürgerthum in der Zeit seines Emanzipationskampfes war.

Gerade den Gewerkschaften ist hier eine große Aufgabe für die Förderung der ganzen großen Arbeiterbewegung zugefallen. Gewiß reicht diese Bewegung weit über die engen Schranken einer bloßen Lohnbewegung hinaus; die soziale Frage ist keine bloße Magenfrage, sondern eine Frage der Neugestaltung aller Beziehungen der Menschen untereinander, eine Frage der Unabhängigkeit und der Würde aller heute nach Erlösung Verlangenden. Aber die Magenfrage ist es, welche die Indifferenten zuerst in Bewegung versetzt, mittelst welcher sie zuerst zu allen höheren Bestrebungen herangezogen werden können; und gerade der Lohn-

kampf, selbst der von Mißerfolg begleitete, ist es, welcher Disziplin und Manneszucht, Opfermuth und ein unerschütterliches Solidaritätsgefühl in den Reihen des Proletariats erzieht.

Man wirft uns oft seitens der kapitalistischen Presse vor, die Streiks verrohten den Arbeiter. Aber wenn dies jemals zutrifft, dann gilt es sicherlich nur von den zerstückelten, unorganisirten Streiks. Die organisirten, gewerkschaftlich geführten Streiks haben sich im Gegentheil stets als eine vortreffliche Schule der Disziplin und Selbstbeherrschung erwiesen.

Streiks und Lohnkämpfe hat es jederzeit, seitdem die Arbeiterklasse sich schärfer von dem Unternehmertum scheidet, gegeben. Die ersten, man möchte sagen: die ganz naturwüchsigsten Streiks haben jedoch immer eine stark persönliche, leidenschaftliche Beimischung. Sie lodern aus irgendwelcher allgütigen Erbitterung der Arbeiter hervor, ohne Vorbereitung und ohne Zielbewußtsein, um natürlich ebenso rasch wieder zusammenzusinken. Aber gerade die Ungechultheit der Arbeiter bringt es hier zu nutzlosen Ausschreitungen, sie verhindert es, daß die Arbeiter erkennen, wie die empörenden Zustände, gegen welche sie sich auflehnen, die nothwendigen Folgen sind eines wirthschaftlichen Systems, welches mächtiger ist, wie selbst der allmächtigste Fabrikherr. Gerade diese Ungechultheit bewirkt es, daß die Arbeiter nicht erkennen, wie z. B. Maschinen nicht schädlich zu sein brauchen, sondern nur nützlich sein können, wenn sie den Menschen die Arbeitszeit verkürzen und die Arbeitslast erleichtern. Nur die Ungechultheit dieser Arbeiter bewirkt es, daß sie nicht dauernde Reformen im Arbeitsverhältniß, keine Aenderung also des Systems erstreben, sondern daß sie sich rachedürstend, sei es gegen die Fabrikherren persönlich, sei es gegen die Maschinen, wenden, daß sie jenen beleidigen und bedrohen und diese zerstören. Aber nur, weil sie nicht über die Oberfläche hinauszusehen vermögen, weil sie gewerkschaftlich und politisch noch ungeschult sind, handeln die Arbeiter so, nur darum sind sie zu gewaltthätigen Racheakten geneigt.

Die Gewerkschaftsagitation zeigt, wie die Konkurrenz der Unternehmer untereinander die Löhne heute drücken muß, und wie diesem Lohndruck nicht durch einzelne Gewaltthätigkeiten, sondern nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß alle Arbeiter eines Berufszweiges sich zur strengen Einhaltung eines festen Lohnsatzes oder doch eines einheitlichen Minimallohnes verbinden. Damit ist der Lohnkampf aus bloßen Drohungen und rohen Kraftproben gegen einzelne Fabrikanten emporgehoben zu der Höhe eines opferwilligen und energischen, aber auch ruhigen und zielbewußten Zusammenhaltens der Arbeiter.

Die Gewerkschaftsbewegung zeigt den Arbeitern zuerst, wie die Maschinen, die technischen Verbesserungen an sich nur ein Förderungsmittel der Kultur sind, wie sie dazu dienen könnten, dem Arbeiter so viel freie Zeit zu verschaffen, daß er an den Schätzen der Bildung

theilnehmen, daß er sich mehr erholen, und in edler Weise zerstreuen kann. Sie zeigt also, wie die Maschinen nicht der Feind sind und wie sie zum Theil heute schon segensreich wirken können, wenn die Arbeiter durch ihre Solidarität eine Herabsetzung der Arbeitszeit oder eine Erhöhung des Lohnes durchsetzen.

So lenkt alle Kraft, die früher in zerstörender Weise explodirte, ein in die Bahn, die Arbeiter aufzuräumen aus ihrer verderblichen Gleichgiltigkeit, sie aufzuklären über die ganze wirthschaftliche Lage und sie zu organisiren — weil darin allein die Vorbedingungen dauernder Erfolge im Lohnkampfe liegen.

Und wahrlich, die Gewerkschaftsbewegung hat auf diese Weise Großes gethan, die Arbeiter wirthschaftlich und politisch zu heben. Sie hat die Arbeiter überhaupt erit zu wirthschaftlichem Nachdenken herangezogen; sie hat ihnen einen Einblick in das ganze Wirthschaftsgetriebe, in das verhängnißvolle „Wirken von Angebot und Nachfrage“ verschafft; sie hat ihr Solidaritätsgefühl, ihr Klassenbewußtsein geweckt, ihre Ausdauer und ihren Opfermuth gestärkt.

Und diese gewaltige erzieherische Wirksamkeit, mit der alle Fortbildungs- und Fachschulen, alle Kirchen, Bibliotheken und Museen sich nicht messen können — sie sollte schließlich in nichts enden, wie in einer Verrohung und Verderbtheit der Massen?

Nein, das glauben die Gegner selber nicht: das hat auch alle Erfahrung längst als ganz hinfällig erwiesen!

Solange die englischen Landarbeiter unorganisirte waren, griffen sie — wie übrigens heute noch die irischen Pächter und die russischen, rumänischen und spanischen Bauern, also Angehörige der besitzenden Klassen — häufig zu dem Mittel der Brandstiftung, um sich für widerfahrne Unbill zu rächen. „Den Pächtern wurden die Korn- und Heuschuber auf den Feldern, ja die Scheunen und Ställe unter ihren Fenstern angezündet. Fast jede Nacht flammten ein paar solche Feuer und verbreiteten Entsetzen und Schrecken unter den Pächtern und Grundeigenthümern. Die Thäter wurden nie oder selten entdeckt und das Volk übertrug diese Brandstiftung auf eine mythische Person, die es Swing nannte. Man zerbrach sich die Köpfe darüber, wer dieser Swing sein möge, woher diese Wuth unter den Armen der Landdistrikte entstehe; an die große bewegende Kraft, die Noth, die Unterdrückung, dachten die Wenigsten.“ Diese Agrarverbrechen verschwanden nicht früher, als bis die ländlichen Arbeiter aus ihrem Stumpfthum erwachten und zu einer Organisation gelangten, die ihnen auf anderen Wegen die Erringung wirklicher Erfolge gestattete.

Und anders war es und ist es auch in allen sonstigen Berufszweigen nicht. Gerade die Organisationslosigkeit hält den Arbeiter an einer niederen Anschauung fest. Gerade die Gewerkschaftsbewegung aber klärt seine Meinungen durch die fortgesetzte Erörterung wirthschaftlicher Fragen, sie hebt das Niveau seiner Hand-

lungen, weil sie ruhige Ausdauer und immer bereiten und nie ermüdenden Opfermut von ihm fordert.

Wer diese Schule des Geistes und Charakters schließt, der versündigt sich an der ganzen Zukunft unseres Volkes. Wer aber an dieser Erziehung mitarbeitet, der kann das stolze Bewußtsein tragen, nach Kräften zur Hebung der Massen beigetragen zu haben, und wenn ihn die feilen Blätter des Unternehmertums noch so sehr als „berufsmäßigen Agitator“ und „Streifführer“ schmähen und verdächtigen.